Einführung in die Inhalte des Moduls

Dieses Modul ist Teil des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland. Zielgruppe sind Auszubildende in Kanzleien, die in deutscher und griechischer Sprache arbeiten und Mandanten betreuen. In der Regel richtet sich dieses Modul – in derselben Weise wie die anderen Module dieses Ausbildungsrahmenlehrplans auch – an Auszubildende mit Migrationshintergrund in Deutschland und Griechenland.

Grundlage des Ausbildungsrahmenlehrplans ist die in Deutschland vorgegebene Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten, bzw. zur / zum Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten.

In Deutschland ist die Ausbildung in diesem Berufsbild bundeseinheitlich durch die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vom 15. Februar 1995 geregelt (ReNoPatAusbV BGBI. I, S. 206).

In Griechenland gibt es keine landeseinheitliche Ausbildungsverordnung für das Berufsbild der / des Kanzlei- oder Rechtsanwaltsfachangestellten. In der Regel übernehmen in Griechenland diese Funktion in großen Kanzleien Studierende des Fachbereichs Jura im ersten Jahr nach Studienabschluss. Die Zeit wird als praktisches Jahr gesehen, in dem die Hochschulabsolventen in einer Anwaltskanzlei Praxis und Erfahrung sammeln. In kleineren Kanzleien werden die Aufgaben häufig durch angelernte Sekretärinnen oder Bürofachkräfte erledigt.

Die im Rahmen der deutschen Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entwickelten Module in deutscher und griechischer Sprache befassen sich mit im deutsch-griechischen Kontext besonders häufigen juristischen Belangen und anwaltlichen Aufgabenstellungen. Auf dieser Grundlage wurden diese Einzelmodule im Rahmen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland entwickelt, erprobt und vor-zertifiziert.

Aufgrund der Ähnlichkeit des deutschen und griechischen Rechtssystems und der breiten Verwurzelung der griechischen Rechtssystems in der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsgeschichte machen die auf Grundlage der deutschen Ausbildungs- und Rechtsordnung entwickelten Module zur Anwendung in Griechenland übertragbar. Alle Module enthalten entsprechende vergleichende Elemente.

Gemeinsamer Teil der Ausbildung, wie sie in beiden Ländern (Deutschland und Griechenland) angewandt werden kann, sind im ersten Ausbildungsjahr Grundzüge der Büropraxis und Büroorganisation und Grundlagen der Rechtsordnung in beiden Ländern.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind gemeinsame Bestandteile der Ausbildung in Deutschland und Griechenland vor allem die eingehendere Beschäftigung mit grundlegenden Vorschriften der Aufgabengebiete von Anwälten

und Notaren, dem Aufbau und der Abwicklung der Rechtspflege sowie die Aneignung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der alltäglichen rechtlichen Büropraxis. Außerdem erlernen die Auszubildenden für einzelne Rechtsbereiche umfassendere Grundkenntnisse.

Hierzu gehören in Deutschland wie Griechenland Bestandteile des

- Ehe- und Familienrechts (Eheverträge, Heirat, Scheidung, Adoption, Partnerverträge),
- des Immobilienrechts (Kauf, Verkauf, Grundbucheintragungen, Schenkungen),
- das Erben und Schenken (Testament, Erbvertrag, Erbschein, Erbstreitigkeiten),
- das Handelsrecht (Gründung einer Firma, Umgestaltung einer Firma, Insolvenz)
- und strafrechtliche Elemente (Zwangsvollstreckungen, Pfändung).

Das vorliegende Modul befasst sich mit den Regelungen des Handelsrechts.

Die Auszubildenden erhalten

- eine Einführung in die Grundlagen des Handelsrechts,
- Besonderheiten des Handelsrechts in Deutschland,
- Besonderheiten des Handelsrechts in Griechenland,
- einen Überblick über die historische Entwicklung des Handelsrechts,
- anwaltsrelevante Elemente des Handelsrechts.

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Deutschland und Griechenland werden jeweils herausgearbeitet und vergleichend dargestellt.

Das Modul liegt in deutscher und griechischer Fassung vor. Neben Unterlagen für Ausbilder enthält das Modul einen Anhang mit Vokabular und sprachlichen Erläuterungen.

Das Modul eignet sich als Element des zusätzlichen Unterrichts in zweisprachigen Kanzleien und Anwalts- bzw. Notariatseinrichtungen in Deutschland und Griechenland. Das Modul ist ergänzend und komplementär zu bestehenden Elementen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland gedacht.

Anwendung des Moduls als Teil des Rahmenlehrplanes

Das Modul „Handelsrecht“ ist Teil eines umfassenden Rahmenlehrplans zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten / Rechtsanwaltsfachangestellten mit deutsch-griechischem Hintergrund. Das Modul ersetzt nicht die bestehenden Ausbildungscurricula und Ausbildungsmaterialien, sondern ergänzt diese in vergleichender Sicht um deutsch-griechische Besonderheiten.

Das Modul ist Bestandteil von insgesamt 25 inhaltlichen Modulen zu ausgewählten Fachbereichen von besonderer Bedeutung in deutsch-griechischen Anwaltskanzleien und Notariaten. Das Modul kann in Griechenland und Deutschland eingesetzt werden.

Das vorliegende deutsch-griechische Rahmencurriculum besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Rechtssystem DE/GR, Aufgaben etc. Richter, Staatsanwalt etc.
- Modul 2: Bedeutung des Anwalts und Notars in DE und GR
- Modul 3: Büropraxis, Büroorganisation
- Modul 4: Schweigepflicht / Vorschriften zur Verschwiegenheit
- Modul 5: Terminplanung und Fristenkontrolle, Einhaltung von Fristen, Fristen berechnen
- Modul 6: Zahlungsverkehr und Mahnwesen
- Modul 7: Registerauskünfte
- Modul 8: Einfache und sofortige Beschwerde
- Modul 9: Verfassen von Klageschriften
- Modul 10: Kosten und Gebühren - Grundlagen Kostenrechnung
- Modul 11: Mahnverfahren
- Modul 12: Arrestanträge
- Modul 13: Streitschlichtung und Mediation
- Modul 14: Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht, Nachlassgericht
- Modul 15: Einstweilige Verfügung, Einsprüche gegen Strafbefehle
- Modul 16: Grundzüge Arbeits- und Sozialrecht DE/GR
- Modul 17: Besonderheiten Handelsrecht DE/GR
- Modul 18: Zwangsvollstreckung DE/GR
- Modul 19: Besonderheiten Familienrecht DE/GR
- Modul 20: Namensrecht in DE/GR
- Modul 21: Erbansprüche, Erb- und Pflichtteil, Testamentseröffnung
- Modul 22: Verwandtschaftsbeziehungen DE/GR
- Modul 23: Vormundschaftsregelungen DE/GR
- Modul 24: Güterstände, Gütertrennung, Ehevertrag in DE/GR
- Modul 25: Grundlagen Strafprozessordnung DE/GR

Das Modul zum Handelsrecht richtet sich an Auszubildende in Deutschland und Griechenland mit Hintergrundwissen in der deutschen und griechischen Sprache. Das Modul ist kein Sprachkurs, sondern ein berufliches Ausbildungsmodul. Ausgangsvoraussetzung ist eine Sprachbeherrschung der deutschen und der griechischen Sprache auf Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens. Ein

Spracheinstufungstest für die deutsche und die griechische Sprache ist im Rahmen dieses Curriculums verfügbar.

Das Modul ist zur direkten Anwendung in einer Anwaltskanzlei konzipiert. Es ist auf eine Dauer von 90 Minuten angelegt und kann im Rahmen der Regelausbildungszeit als Lerneinheit genutzt werden. Innerhalb der 90-minütigen Dauer sind zwei Übungen vorgesehen. Das Modul kann bei Bedarf mehrfach wiederholt und im Bereich der Übungen variiert und dabei auch auf 45 Minuten verkürzt werden. Aufgrund des Lerninhalts, der Basiswissen vermittelt, haben mehrfache Erprobungen und Empfehlungen von Curricularentwicklern gezeigt, dass eine zweimalige Anwendung des Moduls ausreichend ist, um das Lernziel zu erreichen.

Das Modul besteht aus:

- Einführung in das Thema Handel, Handelsgesetzgebung und Handelsrecht
- Kennen lernen und Anwenden lernen des HGBs
- Diverse Kaufmanns-Definitionen unterscheiden können
- Handelsrecht in Deutschland
- Handelsrecht in Griechenland
- Vergleich des Handelsrechts in Deutschland und Griechenland
- Übungen
- Anhänge

Zur Vorbereitung empfehlen wir für AusbilderInnen:

- Für das Modul sollte mit den Auszubildenden eine feste Zeit vereinbart werden, während der für eine Dauer von 90 Minuten der Lerninhalt erarbeitet wird;
- Die Ausbilder können sich auf das Modul mit Hilfe der Daten unter „Lehrinhalte“ vorbereiten;
- Den Auszubildenden können Datenblätter (siehe Anhang) mit Grundlagen und Definitionen überreicht werden;
- Nach der Einführung in das Thema und der rechtlichen Erläuterung zum Registerwesen können ein bis zwei Übungen gemacht werden;
- Nach Abschluss der Übungen mit Auswertung folgt eine Zusammenfassung verbunden mit nochmaligen Hinweisen zur praktischen Anwendung im Arbeitsalltag.

An Arbeitsmaterialien sind Papier und Stifte, die Begleitmaterialien sowie eine Tafel oder ein Flipchart zu empfehlen.

Didaktische Informationen für Ausbilder

Das Modul ist zweisprachig angelegt und liegt in deutscher und griechischer Sprache vor. Ziel des Moduls ist neben der inhaltlichen Informationen zu Registerauskünften im deutschen und griechischen Rechts- und Verwaltungssystem die Stärkung und der Ausbau des Fachvokabulars für Kanzleifachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellte in zweisprachigen Kanzleien in Griechenland und Deutschland.

Das Modul vermittelt sowohl deutschen als auch griechischen Fachwortschatz. Dieser Fachwortschatz kann in den aktiven Sprachstand beider Sprachen eingebaut werden. Ziel für Auszubildende mit deutsch-griechischem Hintergrund in Deutschland ist, das in der Regel unbekannte griechische Fachvokabular zu erwerben, für Auszubildende in Griechenland sollen die deutschen Fachbegriffe vermittelt werden.

Didaktisch folgt das Modul bei der Vermittlung des beruflichen Fachwissens für Kanzleifachangestellte zunächst der klassischen Methode der Wissensvermittlung durch mündliche Erläuterungen durch den Ausbilder / die Ausbilderin. Es folgen praktische Übungen, die Überprüfung des Erlernten und eine Zusammenfassung.

Didaktisch folgt das Modul bei der Erweiterung der sprachlichen Fähigkeit bei zweisprachigen Auszubildenden der Methode des „task-based-learning“, also des „Aufgaben-orientierten Lernens“ eingebettet in ein einheitliches sprachliches Umfeld auf Grundlage der „Full immersion-Methode“.

Voraussetzung des Moduls ist, dass die ausbildende Person beide Zielsprachen, also Griechisch und Deutsch, ausreichend gut beherrscht. Empfohlen wird für Lehrende ein Sprachniveau von B2 oder C1 auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens.

Alternativ kann das Modul von zwei ausbildenden oder lehrenden Personen angewandt werden. In diesem Fall lehrt Person 1 in griechischer Sprache und Person 2 in deutscher Sprache.

Erfahrungen bei der Modulerprobung ergaben, dass die Zielsprachen NICHT vermischt werden sollten. Minimal müssen Satzstrukturen (vollständige Syntax mit einheitlicher Lexik einer Sprache) komplett in einer Sprache beendet werden, bevor ein Sprachwechsel erfolgt. WICHTIG ist, dass ein Vermischen von Sprachen auf jeden Fall zu vermeiden ist. Dies gilt auch für die Situation, dass einer Person ein Begriff in einer Sprache nicht bekannt ist und dieser Begriff dann aus der anderen Sprache übernommen wird. In diesem Falle sollte zunächst versucht werden, den Begriff in der Zielsprache zu umschreiben. Zusätzlich kann die Lehrperson das gesuchte Wort in der Zielsprache mündlich vorgeben und zugleich schriftlich auf einer Tafel oder Flipchart notieren.

Als idealen Ablauf des Ausbildungsmoduls empfehlen wir die Aufteilung nach Sinnabschnitten oder Lernabschnitten. Jeder dieser Abschnitte wird zunächst komplett in EINER Sprache vermittelt. Es folgt die Wiederholung des Abschnitts in der ZWEITEN Sprache. Sinnvoll ist, für Abschnitt eins die Sprache zu verwenden, mit der die Auszubildenden besser vertraut sind. In Deutschland wird dies in der Regel die deutsche Sprache, in Griechenland die griechische Sprache sein. Die

Wiederholung erfolgt dann in der jeweils anderen Sprache. Bei dieser Wiederholung liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Vermittlung von Fachbegriffen und Fachvokabular.

Fragen sind immer in der Sprache, die als Vermittlungssprache dient, zu stellen. Das bedeutet: findet ein Lernabschnitt in griechischer Sprache statt, sind auch Fragen in griechischer Sprache zu stellen. Auch die Antworten werden in griechischer Sprache sein, selbst dann, wenn sie sich auf explizit deutsche Rechtsverhältnisse beziehen.

Als Ablauf empfehlen wir:

- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 1
- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zu Wortschatz und Lexik (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 1
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zum fachlichen Lerninhalt (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Übung 1 in Sprache 1
- Übung 2 in Sprache 2
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 1
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 2
- Interne Notizen des Ausbilders / der Ausbilderin zu sprachlichen oder inhaltlichen Besonderheiten

Alternativ kann das Modul auch komplett an einem Termin in Sprache 1, an einem zweiten Termin in Sprache 2 eingesetzt werden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Modul in der empfohlenen zweisprachigen Variante den größeren sprachlichen Lernerfolg und die direktere Aneignung von Fachwortschatz direkt in der betrieblichen Praxis auf Grundlage der direkten Vergleichbarkeit beider Zielsprachen ermöglicht.

In Abhängigkeit von der sprachlichen Qualifikation der Lehrperson sollten – wenn möglich – entscheidende Grammatikfehler innerhalb des verbalen Ausdrucks der Auszubildenden sofort korrigiert werden. Dabei ist wichtig, stets in der Zielsprache zu verblieben und NIE grammatische Strukturen einer Sprache mit Hilfe einer anderen Sprache zu erklären. Konkret heißt dies, dass in Deutschland nie Fehler im Griechischen in deutscher Sprache erläutert, bzw. in Griechenland Fehler in der deutschen Sprache auf Griechisch erklärt werden.

Eine weitere Erfahrung aus der Erprobung zweisprachiger Ausbildungsmodule zeigt, dass im Falle von erheblichen sprachlichen Defiziten in einer der Zielsprachen die Module dieses Rahmenlehrplans zum / zur Kanzleifachangestellten bilinguale Auszubildende überfordern kann. Ergibt ein Einstufungstest zum Beispiel in Kompetenz von B2 in Sprache 1, aber nur A1 in Sprache 2, so ist von der Anwendung zweisprachiger Curricula abzusehen. Die Auszubildenden müssen zunächst klassische Sprachkurse besuchen, um in Sprache 2 ebenfalls ein B1 Niveau auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens zu erreichen. Einstufungstests für Deutsch und Griechisch sind im Rahmen dieses Rahmenlehrplans zum / zur Kanzleifachangestellten verfügbar.

Lehrinhalte

Das Handelsrecht

Zwar waren schon im römischen Recht einige Vorschriften speziell für den Handelsverkehr[1] bekannt, die Entwicklung eines nur für den Handel geltenden Sonderrechts setzte in Griechenland und Deutschland, wie auch in vielen Teilen des übrigen Europas, aber erst seit dem Mittelalter ein. Im 18. und 19. Jahrhundert fand in vielen europäischen Ländern eine verstärkte Festschreibung und Kodifizierung von handelsrechtsspezifischen Vorschriften statt. In Deutschland ist dies sehr spezifisch und umfassend ausgeprägt. In Griechenland sind die Vorschriften weniger umfassend und detailspezifisch.

Handelsrecht in Deutschland

Mit der Verabschiedung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (ADHGB) von 1861 wurde erstmals ein für alle deutschen Länder übereinstimmend geltendes Handelsgesetz eingeführt.

Das heute geltende Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) trat zeitgleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (-BGB vom 18. August 1896, RGBl. S. 195) am 1. Januar 1900 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist das HGB mehrfach geändert worden, wobei die wichtigste Änderung wohl in der Herausnahme des Aktienrechts zu sehen ist. Die letzte Handelsrechtsreform vollzog sich am 1. Juli 1998. Sie beinhaltete u. a. die Neudefinition des Kaufmannsbegriffs (Kaufmann), die Liberalisierung des Firmenrechts, die Reform des Rechts der Personenhandelsgesellschaften und die Änderung der Rechtsfolgen bei Ausscheiden eines Gesellschafters.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Handelrechts sind

- das Handelsgesetzbuch (HGB)
- das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- das Aktiengesetz (AktG)
- das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG)
- das Handelsgewohnheitsrecht und die Handelsbräuche

Das Handelsrecht ist für die besonderen Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs zugeschnitten, indem spezielle Vorschriften z. B. für eine rasche Abwicklung von Handelsgeschäften, für schnelle Rechtsklarheit und Publizität oder auch für eine erhöhte Selbstverantwortung der Kaufleute geschaffen worden sind. Die allgemeinen Bestimmungen des BGB gelten nur subsidiär zu den Bestimmungen des Handelsrechts, d. h. nur wenn keine spezielleren handelsrechtlichen Vorschriften vorhanden sind, kommt das BGB zur Anwendung. Eine große Bedeutung für die

[1] Für die Recherchen wurden folgende Quellen verwendet: Tanja Bruhin/Gustav Heinzelmann/Hans Köhl/Oliver Schloz: Rechtskunde für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. 3. Auflage. Haan-Gruiten 2005; Gerhard Köbler: Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 14. Auflage. München 2007; Ferdinand Lutz/ Gabriela Greuling: Fachkunde für Rechtsanwalts und Notarfachangestellte. Haan-Gruiten 2006; http://www.rechtslexikon-online.de/Handelsrecht.html), http://de.encarta.msn.com, S. 198; ww.handelsgesetzbuch.de, ww.juraforum.de/lexikon/Handwerkskammer, einen guten Überblick bietet: http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/fezer/HandelsrechtskriptSS07.pdf

Rechtsbeziehungen im Handelsrecht kommt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Das Handelrecht ist das Sonderrecht der Kaufleute. Es entwickelte sich aus dem deutschen und italienischen Stadtrecht. Die wesentlichen Regelungen des Handelsrechts finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB). Das Handelsrecht ist Teil des Zivilrechts, das das besondere Recht für Kaufleute regelt. Es gilt grundsätzlich nur für Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten untereinander.

Als Handelsrecht im engeren Sinne wird dabei nur das Recht des Handelsstands (Erstes Buch des HGB), die Vorschriften über die Handelsbücher (Drittes Buch des HGB) und das Recht der Handelsgeschäfte (Viertes Buch des HGB) bezeichnet.

Das Handelsrecht modifiziert und konkretisiert das Bürgerliche Recht im Hinblick auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse, die Kaufleute an ihren Rechtsverkehr richten und die im Wirtschaftsverkehr erforderlich sind.

Wesentliche Ziele des Handelsrechts sind dabei:

- rasche Geschäftsabwicklung (z. B. unverzügliche Mängelrüge gemäß §§ 377, 378 HGB)
- Rechtsklarheit, Publizität und erhöhter Vertrauensschutz (§§ 5, 15, 366 HGB)
- stärkere Bindung an Gebräuche und Gepflogenheiten (§ 346 HGB)
- verstärkte Selbstverantwortung des Handelnden (§ 348 ff. HGB)

Soweit das Handelsrecht keine eigenen Regelungen trifft, bleibt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) anwendbar.

Der weite Begriff des Handelsrechts umfasst neben den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen beispielsweise auch:

- das Recht der Handelsgesellschaften (Zweites Buch des HGB, GmbHG, AktG, GenG)
- das Bank- und Börsenrecht
- das Privatversicherungsrecht (VVG, PflVG)
- das Wertpapierrecht (ScheckG, WechselG, DepotG)
- das Wettbewerbsrecht (UWG, GWB, UrhG)
- das Warenzeichenrecht (GeschmMG, MarkenG)

Die wesentlichen Regelungen des Handelsrechts finden sich im HGB. Daneben gibt es aber auch mehrere Sonderrechte, wie z.B. das Aktiengesetz, das Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Daneben gibt es das Handelsgewohnheitsrecht und die Handelsbräuche (§ 346 HGB). Sie spielen aufgrund des Prinzips der Selbstverantwortlichkeit im Handelsrecht und des Bedürfnisses nach Einfachheit, Schnelligkeit und Verlässlichkeit eine wichtige Rolle.

Handelsgesetzbuch*,* Abkürzung HGB, das Gesetzbuch vom 10. 5. 1897, in Kraft seit 1. 1. 1900, das das Handelsrecht regelt. Sein Vorgänger war das »Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch«, das 1862–64 in den einzelnen deutschen Bundesstaaten eingeführt wurde. Das Handelsgesetzbuch ist in fünf Bücher

aufgeteilt (Handelsstand, Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft, Handelsbücher, Handelsgeschäfte, Seehandel). Zum Handelsgesetzbuch sind mehrfach Änderungen ergangen, besonders in Durchführung von EG-Richtlinien, durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. 6. 1998 (Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts) und das Transportrechtsreformgesetz vom 25. 6. 1998 (Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts). In Österreich wurde das deutsche Handelsgesetzbuch 1938 eingeführt und blieb nach 1945 in Kraft. In der Schweiz ist das Handelsrecht im Obligationenrecht vom 30. 3. 1911 enthalten[2].

Aufbau des HGBs in Deutschland

Das erste Buch des HGB (Handelsstand) regelt den Status der Kaufleute, Handelsfirmen, Handlungsgehilfen, Prokuristen, Handelsvertreter und Handelsmakler. Im zweiten Buch werden Handelsgesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft geregelt. Das dritte Buch beschäftigt sich mit den Handelsbüchern und das vierte Buch mit den verschiedenen Handelsgeschäften bzw. Handelsverträgen, z.B. dem Handelskauf, dem Kommissionsgeschäft, dem Speditionsgeschäft und dem Frachtgeschäft.

Kaufmann*,* kraft Gesetzes (auch ohne Eintragung im Handelsregister) derjenige, der ein Handelsgewerbe selbständig betreibt (§ 1 Absatz 1 HGB, **Istkaufmann**). Darüber hinaus ist der Kaufmann, dessen Unternehmen als Handelsgewerbe gilt, das heißt, wenn die Firma des Unternehmens im Handelsregister eingetragen ist (§§ 2, 3 HGB, **Kannkaufmann**, durch freiwillige Eintragung; z. B. Kleingewerbetreibende, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft). Die Handelsgesellschaften sind, auch wenn sie im Einzelfall kein Handelsgewerbe betreiben, Kaufmann kraft Rechtsform (§ 6 HGB, **Formkaufmann**). Wer Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat die für Kaufleute festgesetzten Pflichten (z. B. Buch- und Firmenführung, Bilanzierung) und Rechte (z. B. Erteilung einer Prokura). Die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten als Handelsgeschäfte, für die das HGB spezielle Regelungen trifft, die den kaufmännischen Verkehr erleichtern und beschleunigen sollen (§§ 343 folgende HGB). Der Kaufmannsbegriff wurde durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. 6. 1998 modernisiert und vereinheitlicht. Die Unterscheidung zwischen Voll- und Minderkaufmann wurde aufgegeben. Der Kaufmannsbegriff gilt nunmehr für alle Gewerbetreibenden ohne Unterscheidung nach Branchen (z. B. auch für Dienstleistungsgewerbe, Handwerk). Grundhandelsgeschäfte kennt das HGB nicht mehr. –In *Österreich* gilt das deutsche HGB von 1897 mit dem Kaufmannsbegriff, der in Deutschland vor der Handelsrechtsreform gültig war. Das schweizerische Recht kennt keinen eigenen Kaufmannsstand; es ordnet die kaufmännischen Verhältnisse im allgemeinen Recht, besonders im Obligationenrecht. Sachlich wird aber, und zwar nach ähnlichen Merkmalen wie im deutschen Recht, die Kaufmannseigenschaft umschrieben; sie äußert sich v. a. in der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister und zur Führung von Geschäftsbüchern.

Der Begriff des Kaufmanns ist also aufgrund von drei Merkmalen zu bestimmen:

(1) Gewerbe
(2) Handelsgewerbe
(3) Betreiben eines Handelsgewerbes

[2] http://lexikon.meyers.de/meyers/Handelsgesetzbuch

Die Arten der Kaufleute (Kaufmannsbegriffe)

1. Kaufmann kraft Handelsgewerbes (Musskaufmann oder Istkaufmann)

Kaufmann kraft Handelsgewerbes (Musskaufmann oder Istkaufmann) ist der Gewerbetreibende, dessen Unternehmen nach Art *und* Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 HGB). Die Kaufmannseigenschaft besteht unabhängig von einer Handelsregistereintragung (*deklaratorische Eintragung*).

Nach § 29 HGB ist der Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
Beachte: Wenn die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs vorliegen, dann wird *vermutet* (siehe die Formulierung "es sei denn" in § 1 Abs. 2 HGB), dass das ein Handelsgewerbe begründende Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen ("Größenkriterium") vorliegt.

2. Kaufmann kraft Registereintragung (Kannkaufmann oder Optionskaufmann)

a) Kleingewerbetreibende

Kaufmann kraft Registereintragung (Kannkaufmann oder Optionskaufmann) ist der Gewerbetreibende, dessen Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb zwar nicht erfordert, dessen Firma aber in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 S. 1 HGB).
Die Kaufmannseigenschaft wird durch die Handelsregistereintragung begründet (*konstitutive Eintragung).*
Kleingewerbetreibende haben die Option, durch Registereintrag die Kaufmannseigenschaft
zu begründen (§ 2 S. 2 HGB).

b) Land- und Forstwirte

Die Regelungstechnik des Optionskaufmanns gilt auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 HGB). Land- und Forstwirte (Kannkaufleute oder Optionskaufleute), deren Unternehmen nach Art und Umfang eine in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert ("Größenkriterium"), haben die Option, durch Registereintrag die Kaufmannseigenschaft zu begründen (§ 3 Abs. 2 HGB).

Für ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens kann die Kaufmannseigenschaft unabhängig von dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft durch Registereintrag erworben werden (§ 3 Abs. 3 HGB).

3. Fiktivkaufmann (§ 5 HGB)

Wer ein Gewerbe betreibt, und in das Handelsregister eingetragen ist, gilt als Kaufmann (§ 5 HGB). Der Vorschrift kommt gegenüber dem Kaufmann kraft

Registereintragung nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich zu (str., "voluntatives Element").

4. Scheinkaufmann (Rechtsscheinslehre)

Wer in zurechenbarer Weise den Rechtsschein setzt, er sei Kaufmann, wird gegenüber einem gutgläubigen Dritten *wie ein Kaufmann behandelt*.

5. Gesellschaften als Kaufleute (§ 6 HGB)

a) Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften (§ 6 Abs. 1 HGB)

Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) sind Kaufleute nach den Regeln über den Kaufmann kraft Handelsgewerbes oder den Kaufmann kraft Registereintragung (§§ 1 ff. HGB). Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, EWIV) sind ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens mit der Eintragung in das Handelsregister Kaufleute (Kaufmann kraft Rechtsform oder Formkaufmann). Die eG ist keine Handelsgesellschaft, gilt aber als Kaufmann nach § 17 Abs. 2 GenG.

b) Körperschaftlich strukturierte Formkaufleute (§ 6 Abs. 2 HGB)

Seit der Handelsrechtsreform 1998 und der Aufhebung des § 4 HGB (Minderkaufleute) kommt der Vorschrift kein eigenständiger Regelungsgehalt mehr zu. Die Vorschrift stellt klar, dass § 1 Abs. 2 HGB nicht für Formkaufleute gilt.

6. Verhältnis zu Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 7 HGB)

Die kaufmännischen Vollmachten[3]

1. Prokura (§§ 48 - 53 HGB)
2. Handlungsvollmacht (§§ 54 - 58 HGB)
3. Besonderheiten für Handlungsgehilfen im Außendienst
Abschlussbevollmächtigte (§§ 55, 54 HGB) Vermittlungsbevollmächtigte (§§ 75 g, 55 Abs. 4 HGB)
4. Handlungsvollmacht des Ladenangestellten (§ 56 HGB)

Prokura *[lateinisch]* die, umfassende Vollmacht, die nur vom Inhaber eines Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden kann. Die Prokura ermächtigt den Empfänger **(Prokurist)** zu allen Arten von Rechtsgeschäften und gerichtlichen Handlungen, die zum Gegenstand eines Handelsgewerbes gehören. Ausgeschlossen sind nur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Handlungen, die der Geschäftsinhaber persönlich vornehmen muss, z. B. Anmeldungen zum Handelsregister. Dritten gegenüber ist der Umfang der Prokura unbeschränkbar (Ausnahme bei Gesamt- und Filialprokura), im Innenverhältnis muss der Prokurist etwaige Beschränkungen zur Vermeidung einer Schadensersatzpflicht beachten. Der Prokurist zeichnet mit der Firma, der er seinen Namen mit einem die Prokura

[3] http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/fezer/HandelsrechtskriptSS07.pdf

andeutenden Zusatz beifügt, im Allgemeinen pp., ppa. Die Prokura ist jederzeit widerruflich (§§ 48 folgende HGB).

Handlungsvollmacht (§§ 54 – 58 HGB)

Handlungsvollmacht*,* die von einem Kaufmann oder Prokuristen erteilte, nicht in einer Prokura bestehende Vollmacht (§ 54 HGB) zum Betrieb eines Handelsgewerbes im Ganzen **(Generalhandlungsvollmacht)** oder zur Vornahme einer bestimmten Art **(Gattungshandlungsvollmacht)** oder einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte **(Spezialhandlungsvollmacht).** Die Handlungsvollmacht kann formlos erteilt werden und wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Sie ist gegenüber der Prokura in ihrer Wirkung schwächer, berechtigt z. B. nicht zu Grundstücksgeschäften, Darlehensaufnahme oder Prozessvertretung.

1. Jede Vollmacht, die im Betrieb eines Handelsgewerbes erteilt wird und keine Prokura ist, ist Handlungsvollmacht.

2. Unterscheide nach § 54 Abs. 1 HGB:
a) Generalhandlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 1. Alt. HGB
b) Arthandlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 2. Alt. HGB)
c) Einzel(Spezial)handlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 3. Alt. HGB)

Handelsregister in Deutschland

Das **Handelsregister** ist ein öffentliches, vom Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, geführtes Register, in dem die rechtlichen Verhältnisse der Kaufleute und Handelsgesellschaften (Firma, Inhaber, Gesellschafter, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse u. a.) aufgezeichnet werden.

Es besteht aus zwei Abteilungen: A für Einzelkaufleute und Personengesellschaften, B für Kapitalgesellschaften. Eintragungen werden im Bundesanzeiger und einer örtlichen Zeitung bekannt gemacht (§§ 8 folgende HGB). Einsicht ins Handelsregister ist jedem gestattet. Gutgläubige sind in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen geschützt.

Handelsbücher in Deutschland

Handelsbücher sind Geschäftsbücher, Bücher, in denen ein Kaufmann seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich macht. Handelsbücher müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Nach § 238 HGB ist jeder Kaufmann zur Führung von Büchern verpflichtet **(Buchführungspflicht).** Gemäß § 140 Abgabenordnung (AO) hat, wer nach anderen als den Steuergesetzen buchführungspflichtig ist, z. B. nach § 238 HGB, diese Verpflichtung auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. § 141 AO erweitert diesen Kreis auf alle Unternehmen, deren Gewinn, Umsatz oder Betriebsvermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Wer aufzeichnungspflichtige

Geschäftsvorfälle nicht oder sachlich falsch verbucht, macht sich unter Umständen wegen Steuergefährdung strafbar (§ 379 AO).

Der kaufmännische Gewerbebegriff[4]

Frühere Definition des Gewerbes im handelsrechtlichen Sinne

Ein Gewerbe ist *jede offene, planmäßige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und selbständige Tätigkeit, ausschließlich der freien Berufe.*

Neuere Definition des Gewerbes im handelsrechtlichen Sinne

Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt, das selbständig, planmäßig und entgeltlich als Anbieter von Leistungen am Markt tätig ist.

1. Marktverhalten

Das äußerliche Hervortreten der Tätigkeit.

2. Planmäßigkeit

Die Planung der Tätigkeit auf eine gewisse Dauer.

3. Rechtmäßigkeit

Die Tätigkeit darf nicht gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen

4. Gewinnerzielungsabsicht – Entgeltliche Tätigkeit am Markt

Nach der Rechtsprechung musste die Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet sein (BGHZ 33, 321, 324; 36, 273, 276; 83, 382, 386)

Der BGH verzichtet in einem neueren Urteil aus dem Jahre 2003 zum *Begriff des Kreditgebers im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbrKrG* auf das Erfordernis eines Handelns in Gewinnerzielungsabsicht als Abgrenzungskriterium für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von dem rein privaten Handeln des Kreditgebers (BGH NJW 2003, 2742). Ob das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht sowohl unter betriebswirtschaftlichen als auch unter (handels)rechtlichen Gesichtspunkten überholt ist und bereits eine dauerhafte, entgeltliche Tätigkeit eines Unternehmens am Markt als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist, hat der BGH noch nicht entschieden.

Nach neuerer und überwiegender Auffassung im handelsrechtlichen Schrifttum ist auf das Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht zu verzichten und ist eine entgeltliche Tätigkeit am Markt ausreichend.

[4] http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/fezer/HandelsrechtskriptSS07.pdf

5. Selbständigkeit

Die Selbständigkeit der Tätigkeit.

6. Abgrenzung zu den freien Berufen

Die Tätigkeit der freien Berufe – und der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit – wird nach herkömmlicher Auffassung nicht als eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Handelsrechts verstanden.

Begriff des Handelsgewerbes (§ 1 Abs. 2 HGB)[5]

1. Definition

Nach § 1 Abs. 2 HGB ist ein Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb, *es sei denn*, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert.
Das HRefG knüpft nicht an einen handelsrechtlichen Unternehmensbegriff, sondern an den traditionellen Gewerbebegriff, den das HGB voraussetzt, an.

2. Handelsgewerbe kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 2 HGB)

Nach § 1 Abs. 2 HGB können *Gewerbe jeder Art* Handelsgewerbe sein. Die Qualifikation als *Handels*gewerbe bestimmt sich nach der Erforderlichkeit kaufmännischer Einrichtungen.

3. Handelsgewerbe kraft Registereintragung (§ 2 HGB)

Nach § 2 S. 1 HGB *gilt* ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist, als Handelsgewerbe im Sinne des HGB, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist.
Nach dieser Vorschrift kann die Kaufmannseigenschaft kraft Eintragung für solche Gewerbe begründet werden, die nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB *Handels*gewerbe sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen des *Gewerbe*begriffs müssen vorliegen.
Nach dieser Vorschrift kann die Kaufmannseigenschaft für Gewerbetreibende, deren Unternehmen eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert, begründet werden.

Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaft[6]*:*die Vereinigung von mehreren Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma. Handelsgesellschaften sind entweder Personengesellschaften (OHG, KG, EWIV) oder Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA).

Personengesellschaft: Gesellschaft, deren Rechtsgestalt durch die persönliche Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden gekennzeichnet ist (Gegensatz Kapitalgesellschaft); allerdings sind auch hier teilweise

[5] http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/fezer/HandelsrechtskriptSS07.pdf
[6] Quelle: http://lexikon.meyers.de/meyers

Haftungsbeschränkungen zulässig. Die Mitgliedschaft ist im Prinzip nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter übertragbar. Die Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft ist unterschiedlich ausgestaltet. Personengesellschaften sind u. a. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft.

Offene Handelsgesellschaft: Abkürzung OHG, Gesellschaft, die unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreibt und bei der jeder Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (§§ 105 folgende HGB). Die OHG ist eine teilrechtsfähige Gesamthandsgemeinschaft (aber nicht juristische Person); sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet jeder Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt mit seinem privaten Vermögen (§ 128 HGB). Die OHG entsteht mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags; nach außen wird sie wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Zur Vertretung der OHG ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, jeder Gesellschafter befugt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch Gerichtsentscheid aus wichtigem Grund entzogen werden. Die Vertretungsmacht umfasst uneingeschränkt und unbeschränkbar alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte. Die OHG endet durch vertragsmäßigen Zeitablauf, Auflösungsbeschluss, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der OHG, Kündigung oder gerichtliche Entscheidung. – In Österreich gelten im Wesentlichen gleiche Bestimmungen wie im deutschen Recht. Im schweizerischen Recht entspricht die Kollektivgesellschaft der OHG (Artikel 552 folgende Obligationenrecht).

Kommanditgesellschaft*:* Abkürzung KG, Form einer Handelsgesellschaft (Personengesellschaft), bei der mindestens ein Gesellschafter persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet **(persönlich haftender Gesellschafter, Komplementär),** der andere Teil nur mit einer bestimmten, aus dem Handelsregister ersichtlichen Vermögenseinlage **(Kommanditist,** schweizerisch: **Kommanditär).** Komplementär kann auch eine AG oder eine GmbH (GmbH & Co.) sein, womit eine Haftungsbeschränkung aller Beteiligten erreicht wird. Der Kommanditist ist zu Geschäftsführung und Vertretung der KG nur bei entsprechender Vereinbarung berechtigt; er muss nur bei außergewöhnlichen Geschäften gefragt werden, nimmt am Gewinn und, bis zur Höhe der Einlage, am Verlust teil (§§ 161 folgende HGB).

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung: Abkürzung EWIV, Typ einer juristischen Person des europäischen Rechts, der aufgrund Verordnung des Rates der EG vom 31. 7. 1985 mit Wirkung ab dem 1. 7. 1989 gegründet werden kann, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. Gründungsmitglieder: natürliche und juristische Personen aus EU-Staaten, mindestens zwei müssen ihren Sitz in verschiedenen EU-Staaten haben. Die EWIV wird im Sitzland registriert und erlangt dadurch Rechtsfähigkeit.

Kapitalgesellschaft: Gesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit (juristische Person), bei der für die Mitgliedschaft die Kapitalbeteiligung der Gesellschafter im Vordergrund steht und nicht die persönliche Mitarbeit wie bei den Personengesellschaften. Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihren Anteil am Grund- oder Stammkapital beschränkt. Rechtsformen: AG, KGaA, GmbH.

Aktiengesellschaft: Abkürzung AG, A.-G. oder A. G., Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter (Aktionäre, Anteilseigner) mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der AG zu haften; für die Verbindlichkeiten der AG haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (Aktiengesetz vom 6. 9. 1965). An der Gründung einer AG müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, die die Aktien gegen Einlagen übernehmen **(Simultangründung** oder **Einheitsgründung).** Der Gesellschaftsvertrag **(Satzung)** muss notariell beurkundet werden und bestimmten gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die AG entsteht erst durch die Eintragung im Handelsregister. Die Einlagen der Aktionäre können in Geld bestehen **(Bareinlage)** oder in anderen Vermögenswerten **(Sacheinlage).** Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 50 000 € (Grundkapital und Verkehrswert einer aktiven AG sind in der Regel nicht identisch).

Organe: Organe der AG sind: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der **Vorstand** kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der AG nach außen, er hat den Jahresabschluss aufzustellen und einen Lagebericht zu erstatten. Jahresabschluss, Lagebericht und der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sind vom Aufsichtsrat zu prüfen. Der **Aufsichtsrat** hat mindestens drei und höchstens 21 Mitglieder; über seine Zusammensetzung nach dem Mitbestimmungsgesetz. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden, jedoch hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Er hat der Hauptversammlung über das Geschäftsjahr zu berichten und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Die **Hauptversammlung,** der alle Aktionäre angehören, wird in der Regel vom Vorstand einberufen; sie kann auch durch den Aufsichtsrat oder auf Verlangen von Aktionären mit zusammen wenigstens 5 % Grundkapital einberufen werden. Sie wählt die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer, beschließt jährlich über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und entscheidet über Satzungsänderungen (hier ¾-Mehrheit erforderlich) u. a. – Die rechtliche Regelung der AG, die in der Regel auf große Unternehmen zugeschnitten ist, wurde durch Gesetz vom 2. 8. 1994 geändert, wodurch mittelständischen Unternehmen in der Rechtsform der GmbH die Möglichkeit geboten wird, die Rechtsform der AG zu übernehmen (sogenannte kleine AG) und sich damit Eigenkapital über die Börse zu beschaffen. Eine besondere Form der AG ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Europäische Aktiengesellschaft, Societas Europaea, SE, eingeführt durch VO der EG (in Kraft seit 8. 10. 2004), soll die gemeinschaftsweite Tätigkeit von Unternehmen erleichtern.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung[7]: Die GmbH ist keine Personengesellschaft sondern, wie z.B. auch die Aktiengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft. Sie ist daher mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. D.h., sie ist eine juristische Person. Die GmbH handelt durch Organe, d.h., durch ihren Geschäftsführer. Als eigene Rechtspersönlichkeit entsteht die GmbH mit der Eintragung im Handelsregister.

Das Gesetz schreibt ein Mindestkapital von 25.000 € vor, wovon schon bei der

[7] Quelle: http://www.bwclub.de/finanzlexikon/g/gmbh.htm

Gründung von allen Gesellschaftern zusammen mindestens die Hälfte einzuzahlen ist. Die Gesellschafter sind durch Geschäftsanteile (Stammeinlagen) an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Die Haftung der GmbH entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen. In der grundsätzlichen Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der GmbH liegt deren Vorteil, den man auch als Alleinunternehmer durch Gründung einer Ein-Personen-GmbH in Anspruch nehmen kann. Ein Nachteil der GmbH liegt, abgesehen von dem Erfordernis eines Mindestkapitals, in dem im Vergleich zur Gründung einer Personengesellschaft höherem Gründungsaufwand. Aufgrund der auf das Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftung ist die Kreditwürdigkeit einer GmbH deutlich geringer als beispielsweise die einer GbR. In der Praxis bestehen Kreditgeber, insbesondere die Geldinstitute, i.d.R. darauf, dass ihnen bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten der Gesellschafter angeboten werden. Für die Rückzahlung von Darlehen müssen sich die Gesellschafter regelmäßig verbürgen, so dass sich die Vorteile der Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen, jedenfalls in Bezug auf den Geschäftsverkehr mit den Kreditinstituten, letztendlich nicht auswirken.

Die GmbH bietet sich vor allem dann an, wenn das mit dem zu gründenden Unternehmen verbundene finanzielle Risiko so hoch ist, dass keiner von mehreren an der Gründung beteiligten Partnern es auf eine persönliche Haftung ankommen lassen will oder kann, und die aufwendigen Gründungsformalitäten ebensowenig einen Hinderungsgrund darstellen wie die Aufbringung des vom Gesetz geforderten Mindestkapitals.

Die **Kommanditgesellschaft auf Aktien**[8] (Abkürzung **KGaA**) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit und mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital, für deren Schulden mindestens ein Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftet. Die übrigen Gesellschafter **(Kommanditaktionäre)** sind mit Aktien am Grundkapital beteiligt und haften für die Gesellschaftsschulden nicht persönlich (§§ 278 folgende Aktiengesetz). – Die österreichische KG entspricht der deutschen; in der Schweiz ist die KG in Artikel 594 folgende OR ähnlich geregelt, als Komplementäre sind nur natürliche Personen zugelassen.

[8] Quelle: http://lexikon.meyers.de/meyers

Buchführung

Buchführung ist eine chronologisch und systematisch gegliederte Rechnung, die anhand lückenloser Aufzeichnungen (Belege) Bestände sowie Veränderungen der Vermögenswerte, der Fremdkapitalien und des Eigenkapitals sowie Aufwendungen und Erträge beziehungsweise Kosten und Leistungen einer Wirtschaftseinheit erfasst; ältester Teil des betrieblichen Rechnungswesens. Nach dem Buchführungszweck wird zwischen Finanz- oder Geschäftsbuchführung und Betriebsbuchführung unterschieden.

Die **Geschäftsbuchführung** (pagatorische Buchführung) erfasst den gesamten Geschäftsverkehr mit der betrieblichen Umwelt anhand der damit verbundenen baren und unbaren Geldbewegung. Sie führt zum Jahresabschluss nach den Grundsätzen von Handels- und Steuerrecht. Die **Betriebsbuchführung** (kalkulatorische Buchführung) bildet die betrieblichen Produktions- und Absatzvorgänge ab (Kosten- und Leistungsrechnung, Betriebsergebnisrechnung).

Die **doppelte Buchführung (Doppik)** wird in der Wirtschaft beinahe ausnahmslos angewendet. Grundlegende Darstellungsform ist das Konto, ein zweiseitiges Rechnungsschema mit einer **Sollseite** (linke Seite) und einer **Habenseite** (rechte Seite). Es nimmt Bestand und Veränderungen eines ökonomischen Tatbestandes, z. B. Kasse, Forderungen, getrennt nach positivem und negativem Vorzeichen auf. Die Differenz zwischen der Soll- und der Habenseite, das heißt zwischen der Summe der positiven und negativen Veränderungen, ergibt den **Bestand (Saldo).** Erfasst ein Konto nur Bestand und Veränderungen des gleichen ökonomischen Tatbestandes, handelt es sich um ein **reines Konto** (z. B. das Kassenkonto, das ausschließlich Geldein- und Geldausgänge abbildet). Auf dem **gemischten Konto** werden Bestände und Veränderungen ungleicher ökonomischer Tatbestände verbucht (z. B. das gemischte Warenkonto). Man unterscheidet **Bestandskonten** (Konten der Bilanz, z. B. Grundstücke, Forderungen, Waren, Kasse, Eigenkapital, Verbindlichkeiten) und **Erfolgskonten** (Konten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, z. B. Umsatz-, Zinserträge, Löhne, Gehälter, Steuern.)

Die **einfache Buchführung** hat keine Erfolgs-, sondern ausschließlich Bestandskonten. Sie wird heute seltener praktiziert. Der Erfolg wird nicht zweifach, sondern einfach durch Vermögensvergleich nach folgender Gleichung ermittelt: Erfolg = Endkapital minus Anfangskapital plus Entnahmen minus Einlagen. Die chronologische und systematische Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgt im Grundbuch. Barkäufe werden gesondert im Kassenbuch gebucht, Kreditgeschäfte in Kunden- und Lieferantenbüchern.

Bei der **kameralistischen Buchführung** werden die erwarteten Einnahmen und Ausgaben (Solletat) den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Istetat) gegenübergestellt; besonders für den Haushalt eines Staates, einer Behörde, gelegentlich von öffentlich-rechtlichen Betrieben angewandt.

Buchführungsverfahren:

1) **Übertragungsbuchführung:** durch Belege angezeigte Geschäftsvorfälle werden zunächst in Grundbüchern festgehalten und von dort auf Hauptbuchkonten übertragen (zeitraubend und fehleranfällig). Die **deutsche Buchführung** verwendet außer dem Hauptbuch eine Anzahl von Grundbüchern wie Kassen-, Einkaufs-, Verkaufsbuch.

2) **Durchschreibebuchführung (Loseblattbuchführung):** Die Buchung von Geschäftsvorfällen wird in einem Arbeitsgang im Grundbuch und auf den Konten des Hauptbuches erledigt. Entweder erfolgt die Urschrift in das Grundbuch mit gleichzeitiger Durchschrift auf die Hauptbuchkonten oder umgekehrt; durch dieses Verfahren entfallen Übertragungsarbeit und -fehler.

3) **EDV-Buchführung:** Bei diesem modernsten Verfahren werden die einzelnen Buchungen in Datenträger eingegeben und von EDV-Anlagen weiterverarbeitet.

Europäisches und internationales Handelsrecht[9]

Die Schwierigkeiten im Bereich des Imports und Exports beruhen im wesentlichen auf der Ungewissheit, welches Landesrecht auf die abgeschlossenen Verträge Anwendung findet, zweitens auf dem Mangel an ausreichenden Informationen und drittens auf der unterschiedlichen Auslegung.

Im Außenhandel tätige Unternehmen begegnen häufig dieser Unsicherheit, dass gleiche Formeln in den verschiedenen Ländern verschiedenartig ausgelegt werden. Auch sind den vertragschließenden Parteien die unterschiedlichen Handelsbräuche in den jeweiligen Ländern oft nicht bekannt. Diese Unwägbarkeiten können bei den Unternehmen jedoch zu teilweise nicht absehbaren finanziellen Belastungen führen. Die verschiedenartige Auslegung ist hierbei eine ständige Ursache von Reibungen im internationalen Handel.

Die so genannten "INCOTERMS" verfolgen den Zweck, eine Reihe internationaler Regeln im Außenhandel zur Auslegung der hauptsächlich verwendeten Vertragsformen zu bieten, um die Handelshemmnisse zu verringern. Die Benutzung dieser INCOTERMS ist freiwillig und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung. Gebräuchliche Incoterms sind z.B. C&F (Kosten und Fracht), CIF (Kosten, Versicherung, Fracht) und FOB (Frei an Bord).

Im Bereich der internationalen Transaktionen erfasst das UN-Kaufrecht (CISG) bzw. das Internationale Kaufrecht Kaufverträge über Waren in den Vertragsstaaten, oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen. Das UN-Kaufrecht ist in seinem Geltungsbereich dem nationalen Recht stets vorrangig. Europäische Mitgliedsstaaten sind u.a. Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien. Das UN-Kaufrecht erfasst nur das Zustandekommen und die Form von Kaufverträgen und ihnen gleichgestellten Lieferverträgen und die sich hieraus für die Geschäftspartner ergebenden Rechte und Pflichten.

[9] http://www.rechtsanwalt.gr/german/handelsrecht.html

Handelsrecht in Griechenland

In **Griechenland** existiert keine dem deutschen Handelskauf entsprechende Spezialregelung. Im Entwurf zur Neuregelung des griechischen Handelsgesetzbuches ist aber u. a. die Aufnahme der gängigen Formen des Handelskaufs (FOB, CIF etc.) vorgesehen. Besondere Bedeutung kommt im griechischen Kaufrecht den so genannten Handelsbräuchen zu. Die Verwendung von AGB-Klauseln ist zulässig. Beim grenzüberschreitenden Handelskauf sind folglich stets die einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen zu prüfen und gegebenenfalls in die Fallprüfung einzubeziehen.[10]

Das Handelsrecht der Kaufleute ist Sonderprivatrecht. Es ist in einem besonderen Handelsgesetzbuch geregelt, das auf französischer Grundlage 1828/1835 erstmals in Geltung gesetzt wurde. 1910 erhielt es eine neue Gestalt.[11]

Es gliedert sich in einen allgemeinen Teil, den Kaufmann und das Handelsgeschäft, die Handelsgesellschaften, die Handelsverträge, das Versicherungsrecht, das Wertpapierrecht, das Konkursrecht, das Seerecht, das Wettbewerbsrecht und das Recht des geistigen und industriellen Eigentums. Handelsgesellschaften sind offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Reederei und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dabei sind offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft juristische Person.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH / in Griechenland: E.P.E.) [12]

Die Gründung einer EPE kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Gesellschaftsstruktur zunächst einfach und überschaubar gehalten werden soll, um eine möglichst flexible und kostengünstige Installierung der Gesellschaft im Ausland zu ermöglichen. Die EPE ist auch dann passend, wenn keine hohe Gesellschafterfluktuation zu erwarten ist. Die EPE kann ferner unter der Voraussetzung geeignet sein, dass das Vertrauen in die Gesellschaftsform bei Kunden, Banken und anderen Dritten nicht unmittelbar im Vordergrund der Geschäftsverbindung steht und deshalb keine andere Rechtsform erfordert. Auch bei überwiegendem Geschäftsverkehr mit Privatkunden kann die GmbH die richtige Gesellschaftsform sein.

Die griechische Gesellschaft mit beschränkter Haftung bietet insbesondere eine hohe Flexibilität bei der Gestaltung der Satzung, so beispielsweise im Hinblick auf das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (die diesbezüglichen Regelungen sind meist dispositiv) und bei den Gesellschafterversammlungen (für die Beschlussfassung können geringe formale Erfordernisse vereinbart werden). Ferner einen geringerer finanzieller Aufwand, (Mindestkapital 18.000,-- Euro bei der EPE, gegenüber 60.000,--) bei der A.E. Schließlich ist das das GmbH Recht lockerer als

---

[10] Quelle: Literatur: Papathoma-Baetge, A., Gesellschaftsrecht in Griechenland, 1995; Antonopoulos, V., Handelsgesetzbuch, 6. A. 2002 (griechisch)

[11] Quelle: http://www.koeblergerhard.de/Rechtsgriechisch/EinfuehrungGriechisch.pdf

[12] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr

das strengere Recht der Aktiengesellschaften. Dabei sind zum Beispiel keine Abschlussprüfer als Pflichtorgane wie bei der AG erforderlich etc.

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Griechenland die notarielle Protokollierung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Für die Gründung einer *EPE* ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen notwendig. Die Anmeldung bei den Behörden, die Veröffentlichungen sowie die Eintragung ins Handelsregister werden ebenfalls von den Rechtsanwälten vorgenommen.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes N. 3190/1955 ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Handelsgesellschaft, auch wenn ihr Zweck kein Handelsunternehmen ist. Jedoch ist die Ausübung bestimmter Aktivitäten verboten (Bank-, Versicherungs- und Finanzwesen, Verwaltung von Wertpapierdepots und Investment-Fonds, Leasing, Agenturen für gewerbliche Forderungen, Vertrieb / Realisierung von Investitionen im Bereich der Spitzentechnologie (nur Venture - Kapital), Aktivitäten auf dem Sportsektor etc.).

Seit dem 01.01.2002 ist für die Gründung einer GmbH ein Mindestkapital von 18.000,-- EURO erforderlich (Gesetz N. 2842/2000). Das Kapital muss bei Unterzeichnung der Satzung vollständig eingezahlt worden sein (Artikel 4 § 1 des Gesetzes N. 3190/1955, ersetzt durch § 3 des Artikels 11 des Gesetzes N. 2579/1998), wobei wenigstens die Hälfte des Kapitals in bar einzubringen ist.
Bei der Festsetzung der Höhe des Stammkapitals ist allerdings zu beachten, dass das Stammkapital für die Deckung des anstehenden finanziellen Aufwandes zur Inbetriebnahme der Gesellschaft, also für die Anlaufkosten ausreicht.

Sofern bei der Erstellung der ersten Bilanz der Gesellschaft die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, muss eine Hauptversammlung einberufen werden, um über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals (jedoch nicht unter 18.000,-- Euro) zu beschließen. Beides muß in Griechenland publiziert werden. Bezüglich der Höhe des Kapitals besteht keine Beschränkung. Gemäß Artikel 43a des Gesetzes N. 3190/1955, modifiziert durch Artikel 2 des Präsidialdekrets P.D. 279/1993, kann auch eine einzige Person eine GmbH gründen oder eine bereits gegründete GmbH in eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter umgewandelt werden. Die GmbH mit nur einem Gesellschafter ist jedoch nichtig, wenn der gründende Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) auch der einzige Gesellschafter einer anderen GmbH mit nur einem Gesellschafter ist oder sie von einer anderen GmbH mit nur einem einzigen Gesellschafter gegründet wurde.

Vor der Gesellschaftsgründung müssen die Gesellschafter und Geschäftsführer der zu gründenden Gesellschaft beim griechischen Finanzamt jeweils eine Steuernummer beantragen, soweit nicht bereits vorhanden. Zum Erhalt der Steuernummer ist bei natürlichen Personen die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Bei juristischen Personen ist die Satzung, ein Handelsregisterauszug, sowie eine Bestätigung durch das deutsche Finanzamt Körperschaften über die Existenz der Gesellschaft erforderlich. In beiden Fällen wird neben den genannten Unterlagen, die Bestimmung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten benötigt.

Ebenfalls vor der notariellen Protokollierung des Gesellschaftsvertrages ist eine Nachfrage /Genehmigung des gewünschten Namens bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer einzuholen.

Danach kann zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages geschritten werden, sobald die Essentialien und sonstigen gewünschten Regelungen des Gesellschaftsvertrages geklärt sind.

Danach erfolgen Anmeldungen und Zahlungen bei der Industrie- und Handelskammer *(Emporiko Epimelitirio)*, die Eintragung und Hinterlegung beim Registergericht – Landgericht *(Mitroa EPE Protodikiou),* beim Finanzamt *(DOY)*, sowie die obligatorische Veröffentlichung im Regierungsanzeiger *(FEK)*.
Zur Anmeldung der Gesellschaft beim Finanzamt ist die Vorlage des Gesellschaftsvertrages, der diesem zugrunde liegenden Dokumente, die Bestellungsurkunde des Geschäftsführers, der Nachweis des Vorhandenseins von Geschäftsräumen (Miet-, Kauf- oder sonstiger Überlassungsvertrag) erforderlich.
Wesentliche Merkmale der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Griechenland:

- Moderater Kapitalbedarf für die Gründung, Einbezug von Sacheinlagen
- Stückelung des Kapitals in "Beteiligungen", bestehend aus Gesellschaftsanteilen im Wert von mindestens bzw. einem Vielfachen von 30,-- EURO pro Anteil
- Konkrete Auflagen bzgl. der Publizität während Gründung und gesamten Bestehens der Gesellschaft
- Vorbestimmte Bestandsdauer, jedoch ohne dass die Unterlassung der Definition der Bestandsdauer einen Grund für die Nichtigkeit der Gesellschaft darstellt
- Beschränkte Haftung der Gesellschafter
- Beschlussfassung durch die über 50% liegende Mehrheit der mehr als die Hälfte des gesamten Gesellschaftskapital vertretenden Gesellschafter
- Existenz zweier Organe (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer)
- Die Gründung der GmbH bedarf notariellen Beurkundung (+ Anwaltszwang)

1. Rechtsform der GmbH in Griechenland[13]

Als Mischform existiert in Griechenland ferner die aus Deutschland bekannte GmbH & Co. KG *(EPE & SIA E.E. – eterorhythmi eteria)*.

Die GmbH & Co. KG / *EPE & SIA E.E.* ist eine Kommanditgesellschaft und damit eine Personengesellschaft. Sie besitzt in Griechenland eigene juristische Persönlichkeit. Die KG verfügt über zwei verschiedene Gesellschaftertypen, den Komplementär und den Kommanditisten. Bei der KG haften die Komplementäre für

[13] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr

die Schulden der KG unbeschränkt mit ihrem vollen Vermögen, während die Kommanditisten nur beschränkt und zwar bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Geschäftseinlage haften. Eine weitergehende Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen. (Art. 26 griechisches Handelsgesetzbuch – HGB *(Emporikos kodikas)*.

Das besondere bei der „echten“ GmbH & Co. KG ist, dass der Komplementär, also der alleinig haftende Gesellschafter der KG, eine GmbH (Kapitalgesellschaft) ist. Dies hat zur Folge, dass der eigentlich unbeschränkt haftende Komplementär der KG aufgrund seiner Eigenschaft als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) lediglich beschränkt auf sein Stammkapital haftet.

Die Vorteile, die sich dabei ergeben sind einmal die Verbindung der größeren Flexibilität der Personengesellschaft bei der der Buchführung, bei den Abschlüssen und Gesellschafterbeschlüssen mit der günstigeren Besteuerung etc. einerseits, sowie die Haftungsbeschränkung der GmbH auf das einbezahlte Stammkapital andererseits.

Als Nachteil kann der im Zusammenhang mit dem Betrieb der GmbH und KG anfallende doppelte Verwaltungsaufwand angeführt werden.

Gründungsszenarien

Bei der Gründung einer GmbH & Co. KG in Griechenland sind verschiedene Szenarien denkbar.

- GmbH und KG werden zum Zwecke einer GmbH & Co. KG neu gegründet

- Eine GmbH beteiligt sich an einer bereits bestehenden oder neu zu gründenden KG und bringt ihr Handelsgeschäft ein.

- Eine Komplementärs – GmbH wird neu gegründet und übernimmt die bisher von einer natürlichen Person eingenommene Komplementärsstellung.

In den meisten Fällen stehen die Kommanditisten, als Geldgeber der künftigen KG, bereits schon fest, so dass zum Betrieb der GmbH & Co. KG zunächst die Gründung der Komplementärs-GmbH erforderlich ist, damit diese anschließend als juristische Person an der zu gründenden KG partizipieren kann.

Gründungsformalien der GmbH in Griechenland

Die Gründungsformalien der GmbH sind im griechischen GmbH-Gesetz 3190/1955 geregelt. Auf die Ausführungen im Beitrag zur GmbH, welche für die Gründung, Betrieb, Haftung, Publizierung etc. der GmbH gelten, darf insoweit vollinhaltlich Bezug genommen. Der Gesellschaftszweck der Komplementärs GmbH besteht üblicherweise in der Geschäftsführung der XY KG als Komplementärin. Zu weiteren Einzelheiten zur GmbH darf auf folgenden Link verwiesen werden:
http://www.rechtsanwalt-griechenland.de/gesellschaft-in-griechenland.html

Die Gründung der KG

Ist die Komplementärs GmbH gegründet, fahren die Gesellschafter mit der Gründung der KG fort. Die wesentlichen Vorschriften für die KG ergeben sich aus dem griechischen HGB:

Gem. Art. 23 des HGB müssen bei der KG mindestens zwei Gesellschafter, ein Komplementär und ein Kommanditist, beteiligt sein. Üblicherweise wird die Komplementärs- GmbH nur mit einem sehr geringen Geschäftsanteil an der KG beteiligt sein, während die Kommanditisten in der Regel fast den gesamten Geschäftsanteil der KG halten werden. Dabei übernimmt die GmbH die Rolle der alleinig haftenden Gesellschafterin, also der Komplementärin.

Nach Art. 44 und 39 HGB kann der Gesellschaftsvertrag der KG privatschriftlich oder notariell erfolgen. Gem. Art. 43 muss sich aus der einzureichenden Zusammenfassung der folgende Mindestinhalt ergeben:

- Name und Vornahme, gesellschaftliche Eigenschaft und Aufenthalt der Gesellschafter (mit Ausnahme der Kommanditisten).

- Den Handelsname der Gesellschaft

- Die mit der Geschäftsführung beauftragten Gesellschafter (bei der GmbH & Co. KG also die Komplementäre).

- Die Höhe der Kommanditeinlage und die Beschränkung der Haftung des Kommanditisten.

- Die Dauer der Gesellschaft

Im Namen der KG muss gem. Art. 23 ABS: 2 HGB zwingend mindestens der Namen eines Komplementärs, also der GmbH, enthalten sein, während der Name eines Kommanditisten gem. Art. 25 HGB hingegen nicht geführt werden darf.

Kosten und Publizitätspflichten in Griechenland

Die Gründung unterliegt gem. Art. 42 HGB zu ihrer Wirksamkeit schließlich der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung (Publizitätspflicht). Danach muss eine Zusammenfassung des Gesellschaftsvertrages mit dem oben dargestellten Mindestinhalt binnen 15 Tagen nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages beim Register des Landgerichts am Sitz der Gesellschaft eingetragen werden. Die Publizität wird durch Aushang im Landgerichtsgebäude hergestellt.

Im Übrigen gelten die für die Gründung, die Buchführung, Publizitätspflichten etc. der GmbH & Co. KG die in den Kapiteln zur KG und zur GmbH dargelegten Ausführungen. Die Kosten für die Gründung der GmbH und der KG fallen dabei kumulativ an.

Geschäftsführung

Sind beide Gesellschaften, also die GmbH und die KG gegründet, so übernimmt die GmbH als Komplementärin, die alleinige Geschäftsführung der KG. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die KG wird also von ihrer Komplementärs-GmbH, diese wiederum durch ihren Geschäftsführer vertreten, welcher meist zugleich als Geschäftsführer der GmbH und als vertretungsberechtigtes Organ der GmbH, auch für die KG tätig wird.

Prüfungs- und Publizitätspflichten

KG: Die KG legt lediglich ihren Jahresabschluss nebst Verlust- und Gewinnverteilungsplan dem zuständigen Finanzamt vor (Art. 64 des griechischen Einkommensteuergesetzes – EstG / Gesetz 2238/94).

GmbH: Die GmbH ist verpflichtet (alle Geschäftsführer und Gesellschafter), den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Gewinnverteilungsplan und Anhang Art. 22 Abs.4 GmbHG), sowie Geschäftsführerberichte und eventuelle Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer zu veröffentlichen. Grosse GmbHs unterliegen zusätzlich der Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer, soweit sie zwei der drei in Art. 42a AktG - griechisches Aktiengesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. (Nettoumsatz über 3 Mio. €, Aktiva über 1,5Mio. €, 50 Angestellte).

Steuern

Die Besteuerung der GmbH & Co. KG erfolgt auf der Grundlage der Besteuerung von Personengesellschaften. Während gem. Art. 109 EStG der aktuelle Steuersatz für Kapitalgesellschaften von 35% auf 32% gesenkt wurde, wird jährlich eine weitere Herabsetzung der Steuer über 29% auf 25% erfolgen.

Die Personengesellschaften (OHG und KG) werden hingegen gem. Art. 10 Abs.1a EStG (geändert durch Art.24 des Gesetzes 2836/2000 und durch Gesetz 3496/2004 Art. 3 Par.3).) aktuell mit 24% besteuert, während für das Fiskaljahr 2006 eine Senkung auf 22% gesetzlich beschlossen ist. Eine weitere Steuersenkung auf 20% ist geplant.

Aktuell beträgt die Steuerlast bei der Kapitalgesellschaft also 32% während sie sich bei der Personengesellschaft auf nur 24% beläuft.

Die Personengesellschaften KG und OHG in Griechenland[14]

Vor der Gründung eines Unternehmens in Griechenland ist die Frage nach der geeigneten Gesellschaftsform des Unternehmens zu klären. Diese Frage hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei spielen zB die in Deutschland gewählte Rechtsform, der beabsichtigte Gesellschaftszweck, das gewünschte Ansehen des

[14] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr

Unternehmens, das Gesellschaftskapital, Möglichkeiten zum schnellen Ein- uns Austritt von Gesellschaftern, die Absicht auf Beantragung von Fördermitteln usw. eine Rolle.

Eine Personengesellschaft wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme der KG im Gesellschaftsverbund der GmbH & Co. KG, bei länderübergreifender Unternehmenstätigkeit kaum in Frage kommen. Nachfolgend sollen deshalb die KG (E.E.) und die OHG (O.E.) knapp dargestellt werden.

Kommanditgesellschaft (KG / in Griechenland: E.E.)[15]

Bei der Kommanditgesellschaft KG – E.E. (eterorhytmi eteria) existieren zwei Gesellschafter, der Komplementär und der Kommanditist. Der Komplementär haftet alleine mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG und hat auch das ausschließliche Recht zur Geschäftsführung. Der Kommanditist haftet hingegen lediglich mit seiner vereinbarten Einlage und ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft müssen sich diese beiden Gesellschafter und solidarisch zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten (Artikel 741, Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Gründungsmitglieder der Kommanditgesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein. Die natürlichen Personen müssen ihr 18. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 127 BGB, modifiziert durch Artikel 3 des Gesetzes N. 1329/83). Die Beteiligung Minderjähriger an der Gründung einer Kommanditgesellschaft ist nur nach gerichtlicher Genehmigung erlaubt. Wesentliche Merkmale der Kommanditgesellschaft in Griechenland:

- Kein gesetzlich vorgeschriebenes (Mindest-) Kapital erforderlich
- Differenzierung nach Komplementären und Kommanditisten. Komplementäre haften mit ihrem Vermögen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Kommanditisten nur beschränkt bis zum Betrag ihrer Einlage in die Gesellschaft
- Die Kommanditgesellschaft kann ohne notarielle Beurkundung / Anwaltszwang auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung gegründet werden
- Im Gegensatz zu AG und GmbH relativ gelockerte Buchführungspflichten

Offene Handelsgesellschaft (OHG / in Griechenland: O.E.)[16]

Zur Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft OHG – OE (omorhythmi eteria) müssen sich wenigstens zwei Parteien zusammentun bzw. gemäß dem Wortlaut des Gesetzes solidarisch zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten (Artikel

[15] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr
[16] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr

741, Bürgerliches Gesetzbuch). Die Gesellschafter einer OHG haften allesamt mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Gründungsmitglieder der offenen Handelsgesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein. Die natürlichen Personen müssen ihr 18. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 127 BGB, modifiziert durch Artikel 3 des Gesetzes N. 1329/83). Die Beteiligung Minderjähriger an der Gründung einer Kommanditgesellschaft ist nur nach gerichtlicher Genehmigung erlaubt.

Wesentliche Merkmale der Offenen Handelsgesellschaft in Griechenland:

- Kein gesetzlich vorgeschriebenes (Mindest-) Kapital erforderlich
- Alle Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft haften solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen für alle Verpflichtungen der Gesellschaft
- Mit Auflösung der Gesellschaft erlischt nicht die Haftung der Gesellschafter für eventuell bestehende Verpflichtungen der Gesellschaft
- Die Offene Handelsgesellschaft kann ohne notarielle Beurkundung / Anwaltszwang auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung gegründet werden
- Im Gegensatz zur AG und GmbH relativ gelockerte Buchführungspflichten

Die INCOTERMS im internationalen Handel[17]

Wenn Händler einen Vertrag über den An- und Verkauf von Ware schließen, sind sie zur freien Aushandlung der speziellen Bedingungen in Bezug auf Preis, Menge, Eigenschaften usw. sowie auch Transport, Risiken und Übergabe der Ware berechtigt. Im Außenhandel tätige Unternehmen sehen sich allerdings nicht selten mit unterschiedlichen Auslegungen gleich lautender Formeln und nationalen Handelsbräuchen konfrontiert. Um daraus resultierenden Unwägbarkeiten zu begegnen, können sich die Vertragspartner so genannter Incoterms bedienen, die eine Reihe internationaler Regeln zur Auslegung der vorrangig verwendeten Vertragsformen bieten. Konkret bestimmt das von den Vertragspartnern vereinbarte Incoterm, welcher Beteiligte für die jeweiligen Kosten in der Transportkette aufkommt, für die Ver- / Entladung und Zollabfertigung der Ware verantwortlich ist und zu jedem Zeitpunkt einer internationalen Verfrachtung das Verlustrisiko trägt. Außerdem wirken sich Incoterms auch auf die Zollbewertungsgrundlage der eingeführten Ware aus.

CFR - CIF - CIP - CPT - DAF - DEQ - DES - DDP - DDU - EXW - FAS - FCA - FOB

Die **Incoterms** (International Commercial Terms = Internationale Handelsbestimmungen) werden von der Internationalen Handelskammer in Paris ausgearbeiteten und von den bedeutendsten Handelsnationen der Welt berücksichtigt. Nachstehend sind alle zur Zeit verwendeten 13 Incoterms nach

[17] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr

aufsteigender Verantwortung des Verkäufers aufgeführt und erklärt. Die Benutzung dieser Incoterms ist freiwillig und bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Die in der Praxis am häufigsten verwendeten Incoterms sind "Ab Werk", "Frei an Bord," "Kosten, Versicherung, Fracht" und "Geliefert, Verzollt".

Incoterms der Gruppe E (Abfahrt / Aufbruch)
Ab Werk (EXW)

Durch die Bedingung "Ab Werk" (EXW) minimiert der Verkäufer seine Risiken, da die Ware in seiner Fabrik oder in seinem Geschäftssitz zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer (Exporteur) stellt dem Käufer (Importeur) die Ware auf dem Betriebsgelände des Verkäufers zur Verfügung. Sobald die Ware erworben ist und das Betriebsgelände verlässt, trägt der Käufer das Verlustrisiko und auch sind für alle Transportkosten, Zollgebühren, und Versicherungskosten verantwortlich. Im Preis "Ab Werk" sind weder Kosten der Warenverladung auf ein Fahrzeug oder ein Schiff noch die Zollabfertigung berücksichtigt. Falls im Bestimmungsland die Zollbewertungsgrundlage der Ware "Frei an Bord" (FOB) ist, müssen die Transport- und Versicherungskosten der Warenbeförderung vom Betriebsgelände des Verkäufers bis zum Ausfuhrhafen dem Preis "Ab Werk" hinzugerechnet werden.

Incoterms der Gruppe F (Haupttransport nicht vom Verkäufer bezahlt)
Frei Längsseite Seeschiff (FAS)

Der Verkäufer transportiert die Ware von seinem Geschäftssitz, macht die Ware für den Export frei und platziert sie im Ausfuhrhafen längsseits Schiff, wo Eigentum und Verlustrisiko an den Käufer übergehen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer sowohl für die Verladung der Ware auf das Schiff verantwortlich als auch für die Zahlung aller Kosten, die bei der Verschiffung der Ware zum Bestimmungsort entstehen.

Frei Frachtführer (FCA)

Der Verkäufer (Exporteur) macht die Ware für den Export frei und übergibt sie an den Spediteur und am Ort, die vom Käufer bezeichnet wurden. Falls der vom Käufer gewählte Ort der Geschäftssitz des Verkäufers ist, muss der Verkäufer die Ware auf das Transportfahrzeug laden; ansonsten ist der Käufer selbst für die Verladung der Ware verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Käufer sowohl das Eigentum als auch das Verlustrisiko und trägt alle Kosten für Verschiffung und Transport der Ware zum Bestimmungsort.

Frei an Bord (FOB)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für den Transport der Ware von seinem Geschäftssitz zum Ausfuhrhafen, die Verladung auf das Schiff und die Zollabfertigung der Ware im Ausfuhrland verantwortlich. Sobald sich die Ware auf dem Schiff befindet, gehen Eigentum und Verlustrisiko auf den Käufer (Importeur) über. Ab diesem Zeitpunkt ist der Käufer für alle Transport- und Versicherungskosten verantwortlich und muss auch die Ware im Einfuhrland vom Zoll abfertigen lassen. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Kosten, Versicherung, Fracht" (CIF) bezieht, sind internationale Fracht- und Versicherungskosten dem Preis "Frei an Bord" (FOB) hinzuzurechnen. Das Incoterm "Frei an Bord" (FOB) hat die Form "FOB,

Ausfuhrhafen". Wenn z. B. der Ausfuhrhafen Patras ist, lautet die Formulierung "FOB, Patra".

Incoterms der Gruppe C (Haupttransport vom Verkäufer bezahlt)
Kosten und Fracht (CFR)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für den Transport der Ware von seinem Geschäftssitz zum Ausfuhrhafen, die Verladung auf das Schiff, die Zollabfertigung im Ausfuhrland und die Bezahlung internationaler Frachtkosten verantwortlich. Der Käufer übernimmt das Eigentum und das Verlustrisiko, sobald sich die Ware auf dem Schiffe befindet. Ab diesem Zeitpunkt muss der Käufer Versicherungsdeckung bereitstellen und im weiteren Verlauf die Kosten für Entladung, Zollabfertigung im Einfuhrland und Transport der Ware zum Bestimmungsort tragen. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Frei an Bord" (FOB) bezieht, sind die internationalen Frachtkosten vom Preis "Kosten und Fracht" (CFR) abzuziehen.

Kosten, Versicherung, Fracht (CIF)

Das Incoterm "Kosten, Versicherung, Fracht" (CIF) kann nur dann verwendet werden, wenn die internationale Beförderung der Ware wenigstens teilweise auf Wasser stattfindet. Der Verkäufer (Exporteur) ist für den Transport der Ware von seinem Geschäftssitz zum Ausfuhrhafen, die Verladung auf das Schiff, die Zollabfertigung im Ausfuhrland und die Bezahlung internationaler Frachtkosten verantwortlich und hat auch die entsprechende Transportversicherung zugunsten des Käufers (Importeurs) zu tragen. Die Eigentumsübertragung findet mit dem Eintreffen der Ware auf dem Schiff statt. Sollte die fortan dem Käufer gehörende Ware während des internationalen Transports beschädigt oder gestohlen werden, muss der Käufer seinen Versicherungsspruch auf Basis der zu seinen Gunsten vom Verkäufer abgeschlossenen Versicherung geltend machen. Die Kosten für Zollabfertigung, Transport und Versicherung der Ware im Einfuhrland hat der Käufer zu tragen. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Frei an Bord" (FOB) bezieht, sind die internationalen Versicherungs- und Frachtkosten vom Preis "Kosten, Versicherung, Fracht" (CIF) abzurechnen. Das Incoterm "Kosten, Versicherung, Fracht" (CIF) hat die Form "CIF, Bestimmungshafen". Wenn zum Beispiel die Ware zum Hafen von Piräus ausgeführt wird, lautet die Formulierung "CIF, Piräus".

Frachtfrei (CPT)

Der Verkäufer (Exporteur) macht die Ware für den Export frei, übergibt sie dem Spediteur und ist für die Kosten des Transports bis zum Bestimmungsort verantwortlich. Die Eigentumsübertragung findet mit der Übergabe an den Spediteur statt. Ab diesem Zeitpunkt muss der Käufer die Ware versichern. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Frei an Bord" (FOB) bezieht, sind die internationalen Frachtkosten vom Preis "Frachtfrei" (CPT) abzurechnen.

Frachtfrei, Versichert (CIP)

Der Verkäufer transportiert die Ware bis zum Ausfuhrhafen, lässt sie vom Zoll abfertigen und übergibt sie dem Spediteur, womit das Eigentum auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer ist für die Transport- und Versicherungskosten bis zum Eintreffen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Ab der dortigen Ankunft ist

dann der Käufer für alle Kosten verantwortlich und trägt auch das Verlustrisiko. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Frei an Bord" (FOB) bezieht, sind die internationalen Fracht- und Versicherungskosten vom Preis "Frachtfrei Versichert" (CIP) abzurechnen.

Incoterms der Gruppe D (Ankunft)
Geliefert Grenze (DAF)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für alle Kosten verantwortlich, die bis zur Übergabe der Ware am benannten Grenzort entstehen. Die Eigentumsübertragung findet an der Grenze statt. Der Käufer muss Risiko und Kosten der Warenentladung tragen, die Ware vom Zoll abfertigen lassen und zum endgültigen Bestimmungsort transportieren. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Frei an Bord" (FOB) bezieht, sind die internationalen Versicherungs- und Frachtkosten vom Preis "Geliefert Grenze" (DAF) abzurechnen.

Geliefert ab Schiff (DES)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für alle Kosten verantwortlich, die bis zur Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungshafen entstehen. Nach der Ankunft steht die Ware dem Käufer (Importeur) an Bord des Schiffes zur Verfügung. Das heißt, dass der Käufer für alle Kostenverlustrisiken verantwortlich ist, die durch das Entladen der Ware am Bestimmungshafen entstehen. Der Käufer (Importeur) muss die Ware entladen, sie vom Zoll abfertigen lassen, Zoll zahlen und Sorge für Binnentransport und Versicherung bis zum endgültigen Bestimmungsort tragen.

Geliefert ab Kai (DEQ)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für alle Kosten verantwortlich, die beim Warentransport bis zum Kai des Bestimmungshafens entstehen. Der Käufer muss Zoll zahlen, die Waren vom Zoll abfertigen lassen und von diesem Zeitpunkt an alle Kosten bezahlen und das Verlustrisiko auf sich nehmen. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage "Frei an Bord" (FOB) ist, sind die internationalen Versicherungs- und Frachtkosten nebst den Entladungskosten vom Preis "Geliefert ab Kai" (DEQ) abgerechnet.

Geliefert, Unverzollt (DDU)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für alle Kosten verantwortlich, die bis zur Übergabe der Ware am benannten Bestimmungsort entstehen. An diesem Ort wird die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Eigentum und Verlustrisiko auf den Käufer (Importeur) ber. Außerdem muss der Käufer die Ware vom Zoll abfertigen lassen, Zoll zahlen und Binnentransport und Versicherungsdeckung bis zum endgültigen Bestimmungsort beschaffen.

Geliefert, Verzollt (DDP)

Der Verkäufer (Exporteur) ist für alle Kosten verantwortlich, die bis zur Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort entstehen. Unter den Bedingungen des Incoterms "Geliefert Verzollt" (DDP) sorgt der Verkäufer buchstäblich für die Beförderung von Haus zu Haus, einschließlich der Zollabfertigung am Ausfuhr- und Bestimmungshafen. Die Eigentumsübertragung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem

die Ware dem Käufer - üblicherweise auf seinem Betriebsgelände - übergeben wird. Folglich trägt der Verkäufer das gesamte Verlustrisiko bis zu Übergabe der Ware an den Käufer auf dessen Gelände. Falls sich die Zollbewertungsgrundlage auf "Kosten, Versicherung, Fracht" (CIF) bezieht, sind die Kosten für Entladung, Zollabfertigung, Binnentransport und -versicherung der Ware bis zum Betriebsgelände des Käufers im Bestimmungsland vom Preis "Geliefert, Verzollt" (DDP) abzurechnen. Das Incoterm "Geliefert Verzollt" (DDP) hat die Form "DDP, benannter Bestimmungsort". Wenn zum Beispiel über Patras eingeführte Ware in Athen anzuliefern ist, lautet die Formulierung "DDP, Athen".

Steuernummer und Geschäftstätigkeit in Griechenland[18]

Im Verkehr mit griechischen Finanzbehörden ist grundsätzlich die Angabe der (eigenen) Steuernummer erforderlich. Weiterhin wird die Steuernummer auch für die Abwicklung etlicher alltäglicher privater Rechtsgeschäfte benötigt, sodass in der Praxis kaum jemand auf den Erwerb einer eigenen Steuernummer verzichten kann. Die Aufnahme jeder Art von Geschäftstätigkeit in Griechenland beginnt immer mit dem Gang zum Finanzamt, sodass spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Steuernummer verfügbar sein bzw. beantragt werden muss.

Weiterhin sind für die obligatorische Anzeige der Aufnahme bzw. Einstellung jeder Geschäftstätigkeit eine Reihe je nach Unternehmensform variierender Unterlagen einzureichen. Nachfolgend werden einige häufig gestellte Fragen mit Bezug auf Zuteilung einer Steuernummer sowie Aufnahme und Einstellung des Geschäftsbetriebs beantwortet, jedoch verständlicherweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr.

Bei welcher Stelle oder Behörde ist in Griechenland die Zuwseisung einer Steuernummer zu beantragen?

Im Regelfall ist die Steuernummer (griechisch "AFM" = Arithmos Forologikou Mitroou) bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Finanzbehörde (griechisch: "DOY" = Dimosia Ikonomiki Ypiresia) zu beantragen. In einigen Fällen (juristische Personen, Antragsteller ohne Wohnsitz in Griechenland etc.) gelten abweichende Regelungen.

Welche Unterlagen sind für die Erteilung einer Steuernummer an natürliche Personen griechischer Staatsangehörigkeit erforderlich?

Unter Vorlage eines behördlich anerkannten Ausweises ist das ausgefüllte Antragsformular "M1" (Formular wird von der Finanzbehörde gestellt) in einfacher Ausführung einzureichen. Sofern der Antrag von einer rechtmäßig bevollmächtigten Person eingereicht wird, sind auch die entsprechende Vollmacht und eine Kopie des Ausweises des Antragsstellers einzureichen.

Welche Unterlagen sind für die Erteilung einer Steuernummer an Gewerbetreibende in Griechenland erforderlich?

[18] Quelle: KOSMIDIS & PARTNER Anwaltsgesellschaft, www.rechtsanwalt.gr

Die Zuteilung einer Steuernummer erfolgt für alle natürlichen Personen auf dieselbe, vorstehend erwähnte Weise und ohne Differenzierung nach deren Berufsstand. Die Zuteilung einer Steuernummer an juristische Personen erfolgt dagegen im Rahmen des Vorgangs der Geschäftsaufnahme. Die erforderlichen Unterlagen werden nachfolgend aufgeführt.

Welche Unterlagen sind in Griechenland für die Erteilung einer Steuernummer an Ausländer erforderlich?

Das ausgefüllte Antragsformular "M1" in einfacher Ausführung und der Reisepass. Falls die Angaben im Pass nicht mit lateinischen Buchstaben geschrieben sind, ist die Kopie einer offiziellen griechischen Übersetzung des Passes. Ausländer mit Wohnsitz in Griechenland haben auch ihre griechische Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

Ist es erlaubt, mehrer Steuernummern zu besitzen oder / und zu benutzen?

Nein! Gemäß Artikel 4 des Gesetzes N. 2593/97, ratifiziert gemäß den Bestimmungen § 3b des Artikels 21 des Gesetzes N. 2948/2001, werden in Griechenland Besitz oder / und Benutzung von mehr als einer Steuernummer mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.400 EURO geahndet.

Bleibt die Steuernummer nach Einstellung des Geschäftsbetriebs bestehen?

Nach Einstellung des Betriebs von Personenunternehmen bleibt die Steuernummer natürlicher Personen auch weiterhin für die privaten Geschäfte bestehen. Steuernummern juristischer Personen werden dagegen nach Einstellung des Geschäftsbetriebs gelöscht.

Welche Unterlagen sind für die Anzeige des Beginns einer Geschäftstätigkeit in Griechenland bei der zuständigen Finanzbehörde erforderlich?

A) Personenunternehmen

- Polizeilicher (Personal-) Ausweis bzw. Reisepass
- Mietvertrag für die Geschäftsräume bzw. eine entsprechende Besitzurkunde oder Erklärung nach Gesetz N. 1599/86 über die kostenlose Überlassung
- Bescheinigung über die Anmeldung bei dem zuständigen Versicherungsträger (TEWE, TAE, IKA usw.) oder Befreiung von der Versicherungspflicht
- Bescheinigung über die Anmeldung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, sofern ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben
- Falls die Erklärungen und Unterlagen von einer dritten Person eingereicht werden, Vollmacht des Verpflichteten mit dessen beglaubigter Unterschrift.

Für die Anzeige des Beginns der Geschäftstätigkeit ausländischer Personen sind zusätzlich erforderlich:

- Für Bürger aus nicht der EG angehörenden Staaten die für wenigstens ein Jahr gültige griechische Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

- Für Bürger aus EG-Ländern eine Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Landes

B) Personengesellschaften (OHG, KG / griechisch: OE, EE)

- Die bei dem zuständigen Landgericht veröffentlichte Satzung

- Mietvertrag für die Geschäftsräume bzw. eine entsprechende Besitzurkunde oder Erklärung nach Gesetz N. 1599/86 über die kostenlose Überlassung

- Bescheinigung über die Anmeldung der Gesellschafter bei dem zuständigen Versicherungsträger (TEWE, TAE, IKA usw.) oder Befreiung von der Versicherungspflicht

- Bescheinigung über die Anmeldung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, sofern ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben

- Falls die Erklärungen und Unterlagen von einer dritten Person eingereicht werden, Vollmacht des Verpflichteten mit dessen beglaubigter Unterschrift

- Steuernummern der Gesellschafter (natürlicher und juristischer Personen)

- Die als Komplementär beteiligten Ausländer aus EG-Ländern reichen eine Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz ein, Ausländer aus nicht der EG angehörenden Staaten die für wenigstens ein Jahr gültige griechische Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

C) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH / griechisch: EPE)

- Satzung

- Ausgabe des Regierungsanzeigers (FEK) mit der Veröffentlichung oder, falls die Ausgabe noch nicht erschienen ist, Zahlungsbeleg über die Gebühren für die Veröffentlichung (TAPET) und eine Erklärung (N. 1599/86) des Geschäftsführers, dass der Anzeiger nach Erscheinen in 2 Exemplaren eingereicht werden wird

- Mietvertrag für die Geschäftsräume bzw. eine entsprechende Besitzurkunde oder Erklärung nach Gesetz N. 1599/86 über die kostenlose Überlassung

- Bescheinigung über die Anmeldung der Gesellschafter bei dem zuständigen Versicherungsträger (TEWE, TAE, IKA usw.) oder Befreiung von der Versicherungspflicht

- Bescheinigung über die Anmeldung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, sofern ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben

- Als Geschäftsführer an der GmbH beteiligte Ausländer aus EG-Ländern reichen eine Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz ein, Ausländer aus nicht der EG angehörenden Staaten die für wenigstens ein Jahr gültige griechische Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

- Falls die Erklärungen und Unterlagen von einer dritten Person eingereicht werden, Vollmacht des Geschäftsführers mit dessen beglaubigter Unterschrift

D) Aktiengesellschaft (AG / griechisch: AE)

- Genehmigung (Beschluss) der Präfektur

- Bekanntmachung der Präfektur

- Zahlungsbeleg über die Gebühren für die Veröffentlichung (TAPET)

- Satzung

- Mietvertrag für die Geschäftsräume bzw. eine entsprechende Besitzurkunde oder Erklärung nach Gesetz N. 1599/86 über die kostenlose Überlassung

- Bescheinigung über die Anmeldung der Gesellschafter bei dem zuständigen Versicherungsträger (TEWE, TAE, IKA usw.) oder Befreiung von der Versicherungspflicht

- Bescheinigung über die Anmeldung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, sofern ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben

- Erklärung (N. 1599/86) des Vertreters der AG, dass der Anzeiger mit der Veröffentlichung der AG nach Erscheinen in 2 Exemplaren eingereicht werden wird

- Beschluss der Hauptversammlung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der AG, sofern eingesetzt

- Falls die Erklärungen und Unterlagen von einer dritten Person eingereicht werden, Vollmacht des Vertreters der AG mit dessen beglaubigter Unterschrift

Wann ist die Anzeige der Aufnahme oder Einstellung der Geschäftstätigkeit in Griechenland nicht fristgerecht und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Natürliche Personen müssen die Erklärung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor der Realisierung jeglicher Geschäfte und die Erklärung zur Einstellung des Geschäftsbetriebs innerhalb von 10 Tagen ab der endgültigen Einstellung einreichen. Juristische Personen und Personengesellschaften müssen die Erklärung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keinerlei Geschäfte getätigt werden, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab ihrer rechtmäßigen Gründung und die Erklärung zur Einstellung des Geschäftsbetriebs innerhalb eines Monats ab ihrer rechtmäßigen Auflösung einreichen.

Eine Anzeige der Aufnahme oder Einstellung der Geschäftstätigkeit außerhalb vorstehender Fristen gilt als nicht fristgerecht und wird gemäß § 3a des Artikels 21 des Gesetzes N. 2948/2001 mit Geldstrafen von 117,-- EURO bis 1.170,-- EURO geahndet.

Welche Unterlagen sind für die Anzeige der Einstellung des Geschäftsbetriebs in Griechenland aufgrund des Ablebens einer natürlichen Person erforderlich?

- Sterbeurkunde
- Bescheinigung bzgl. der nächststehenden Verwandten oder, sofern erfolgt, über die Annahme der Erbschaft.
- Bescheinigung bzgl. der Nichtöffnung eines Testaments oder, sofern ein Testament existiert, Beleg über die Öffnung nebst einer Kopie dieses Testaments.

Sofern das Unternehmen von den Erben weitergeführt wird, sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Sterbeurkunde
- Bescheinigung bzgl. der nächststehenden Verwandten oder, sofern erfolgt, über die Annahme der Erbschaft
- Bescheinigung bzgl. der Nichtöffnung eines Testaments oder, sofern ein Testament existiert, Beleg über die Öffnung nebst einer Kopie dieses Testaments.

Ab wann gilt die GmbH als juristische Person: mit Einreichung der Satzung beim Verwaltungsgericht oder nach Veröffentlichung im Regierungsanzeiger (FEK)?

Der rechtmäßige / rechtskräftige Bestand der juristischen Person beginnt mit der Veröffentlichung im Regierungsanzeiger.

Lernziele des Moduls

Die Lernziele dieses Moduls sind deckungsgleich mit den Lernzielen des in Deutschland bestehenden Rahmencurriculums und den in den begleitenden Lehrmaterialien enthaltenen Unterlagen zum Handelsrecht. Neu ist bei diesem Modul die Ergänzung um die Rechtsverhältnisse in Griechenland und den dort geltenden Regelungen. Lernziel ist hier, dass Auszubildende die Spezifika in den jeweiligen Handelsgesetzgebungen kennen lernen und anwenden können.

Zeitplan

Dieses Modul besteht aus einer Lerneinheit von 90 Minuten Dauer. Das Modul kann wiederholt und im Abschnitt der Übungen variiert werden.

Dauer in Minuten	Lerninhalt	Material
1-2	Begrüßung in deutscher und griechischer Sprache	
3-8	Einleitung in das Thema Handelsrecht mit Definition und historischem Hintergrund in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
9-13	Einleitung in das Thema Handelsrecht mit Definition und historischem Hintergrund in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
14-20	Erläuterung der rechtlichen Details und Regelungen in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
21-28	Erläuterung der rechtlichen Details und Regelungen in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
29-40	Fragen und Antworten jeweils in deutscher und griechischer Sprache	
41-60	Übungen am Fallbeispiel in deutscher Sprache	- Gruppenarbeit oder Einzelarbeit
61-75	Übungen am Fallbeispiel in griechischer Sprache	- Gruppenarbeit oder Einzelarbeit
76-80	Besprechen der Übungsergebnisse in EINER Sprache (Auswahl durch Ausbilder)	
81-90	Kurze Abschlussdiskussion, Bewertung, Zusammenfassung (in EINER Sprache, Auswahl durch Ausbilder)	

Lehrmaterialien für Ausbilder

Lehrmaterialien zum Handelsrecht gibt es zahlreich, gleichwohl ist das Thema in seiner Komplexität schwer zu greifen. Auch in den Rahmencurricula wird dieses Thema entsprechend behandelt, da es im Alltag zweisprachiger Kanzleien durchaus von Bedeutung ist und häufig Anfragen in Registern im jeweils anderen Land gestellt werden müssen.

Zu empfehlen ist die Präsentation von Registern als Fallbeispiele. Schwerpunkt sollte hier auf Onlineregister gelegt werden. Die Bedienung der Register sollte direkt online in Realzeit erläutert werden.

Die voran gegangene Beschreibung der deutschen und griechischen Register kann als Grundlage für die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen an Auszubildende genommen werden.

Sinnvoll, ist den Auszubildenden in Deutschland den Gesetzestext auszuhändigen.

Im Anhang finden Sie das komplette HGB als pdf-Datei.

Tests / Bewertungen

1) Beschreiben Sie die Unterschiede einer Personengesellschaft gegenüber einer Kapitalgesellschaft.

2) Welches sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Handelrechts?

3) Definieren Sie GmbH

4) Beschreiben Sie kurz den Aufbau des HGB

5) Nennen Sie bitte die sechs Kriterien für einen Gewerbebetrieb

6) Definieren Sie bitte den Begriff „Prokura“

7) Welche Aufgabe hat das Handelsregister?

8) Beschreiben Sie bitte die Unterschiede von doppelter und einfacher Buchführung

Lösungen:

Frage 1)

Personengesellschaft (Gesellschaft im engeren Sinn)	Kapitalgesellschaft (Körperschaften)
1) geschlossene Mitgliederzahl	1) keine geschlossener Kreis der Mitglieder, offen; wenn Wechsel der Gesellschafter ist, ändert sich Bestand nicht
2) keine eigene Rechtspersönlichkeit (keine juristische Person)	2) eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
3) Gesellschafter haften für Gesellschaftsschulden auch mit ihrem Privatvermögen (bei der AG nicht mit Privatvermögen)	3) grundsätzlich haftet nur Gesellschaft für Gesellschaftsschulden
4) Selbstorganschaft: Organe müssen Gesellschafter sein	4) Dritt-/Fremdorganschaft: Geschäftsführung und Vertretung erfolgt auch durch Dritte

Frage 2)

- das Handelsgesetzbuch (HGB)
- das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- das Aktiengesetz (AktG)
- das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG)
- das Handelsgewohnheitsrecht und die Handelsbräuche

Frage 3)

Die GmbH ist keine Personengesellschaft sondern, wie z.B. auch die Aktiengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft. Sie ist daher mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. D.h., sie ist eine juristische Person. Die GmbH handelt durch Organe, d.h., durch ihren Geschäftsführer. Als eigene Rechtspersönlichkeit entsteht die GmbH mit der Eintragung im Handelsregister.

Frage 4)

Das erste Buch des HGB (Handelsstand) regelt den Status der Kaufleute, Handelsfirmen, Handlungsgehilfen, Prokuristen, Handelsvertreter und Handelsmakler. Im zweiten Buch werden Handelsgesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft geregelt.

Das dritte Buch beschäftigt sich mit den Handelsbüchern und das vierte Buch mit den verschiedenen Handelsgeschäften bzw. Handelsverträgen, z.B. dem Handelskauf, dem Kommissionsgeschäft, dem Speditionsgeschäft und dem Frachtgeschäft.

Frage 5)

Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt, das selbständig, planmäßig und entgeltlich als Anbieter von Leistungen am Markt tätig ist.

1. Marktverhalten
Das äußerliche Hervortreten der Tätigkeit.
2. Planmäßigkeit
Die Planung der Tätigkeit auf eine gewisse Dauer.
3. Rechtmäßigkeit
Die Tätigkeit darf nicht gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen
4. Gewinnerzielungsabsicht – Entgeltliche Tätigkeit am Markt
Nach der Rechtsprechung musste die Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet sein (BGHZ 33, 321, 324; 36, 273, 276; 83, 382, 386)
5. Selbständigkeit
Die Selbständigkeit der Tätigkeit.
6. Abgrenzung zu den freien Berufen
Die Tätigkeit der freien Berufe – und der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit – wird nach herkömmlicher Auffassung nicht als eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Handelsrechts verstanden

Frage 6)

Prokura *[lateinisch]* die, umfassende Vollmacht, die nur vom Inhaber eines Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden kann. Die Prokura ermächtigt den Empfänger **(Prokurist)** zu allen Arten von Rechtsgeschäften und gerichtlichen Handlungen, die zum Gegenstand eines Handelsgewerbes gehören. Ausgeschlossen sind nur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Handlungen, die der Geschäftsinhaber persönlich vornehmen muss, z. B. Anmeldungen zum Handelsregister. Dritten gegenüber ist der Umfang der Prokura unbeschränkbar (Ausnahme bei Gesamt- und Filialprokura), im Innenverhältnis muss der Prokurist etwaige Beschränkungen zur Vermeidung einer Schadensersatzpflicht beachten. Der Prokurist zeichnet mit der Firma, der er seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt, im Allgemeinen pp., ppa. Die Prokura ist jederzeit widerruflich (§§ 48 folgende HGB).

Frage 7)

Handelsregister*,* öffentliches, vom Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, geführtes Register, in dem die rechtlichen Verhältnisse der Kaufleute und Handelsgesellschaften (Firma, Inhaber, Gesellschafter, Haftungs- und

Vertretungsverhältnisse u. a.) aufgezeichnet werden. Es besteht aus zwei Abteilungen: A für Einzelkaufleute und Personengesellschaften, B für Kapitalgesellschaften. Eintragungen werden im Bundesanzeiger und einer örtlichen Zeitung bekannt gemacht (§§ 8 folgende HGB). Einsicht ins Handelsregister ist jedem gestattet. Gutgläubige sind in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen geschützt.

Frage 8)

Die **doppelte Buchführung (Doppik)** wird in der Wirtschaft beinahe ausnahmslos angewendet. Grundlegende Darstellungsform ist das Konto, ein zweiseitiges Rechnungsschema mit einer **Sollseite** (linke Seite) und einer **Habenseite** (rechte Seite). Es nimmt Bestand und Veränderungen eines ökonomischen Tatbestandes, z. B. Kasse, Forderungen, getrennt nach positivem und negativem Vorzeichen auf. Die Differenz zwischen der Soll- und der Habenseite, das heißt zwischen der Summe der positiven und negativen Veränderungen, ergibt den **Bestand (Saldo).** Erfasst ein Konto nur Bestand und Veränderungen des gleichen ökonomischen Tatbestandes, handelt es sich um ein **reines Konto** (z. B. das Kassenkonto, das ausschließlich Geldein- und Geldausgänge abbildet). Auf dem **gemischten Konto** werden Bestände und Veränderungen ungleicher ökonomischer Tatbestände verbucht (z. B. das gemischte Warenkonto). Man unterscheidet **Bestandskonten** (Konten der Bilanz, z. B. Grundstücke, Forderungen, Waren, Kasse, Eigenkapital, Verbindlichkeiten) und **Erfolgskonten** (Konten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, z. B. Umsatz-, Zinserträge, Löhne, Gehälter, Steuern.)

Die **einfache Buchführung** hat keine Erfolgs-, sondern ausschließlich Bestandskonten. Sie wird heute seltener praktiziert. Der Erfolg wird nicht zweifach, sondern einfach durch Vermögensvergleich nach folgender Gleichung ermittelt: Erfolg = Endkapital minus Anfangskapital plus Entnahmen minus Einlagen. Die chronologische und systematische Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgt im Grundbuch. Barkäufe werden gesondert im Kassenbuch gebucht, Kreditgeschäfte in Kunden- und Lieferantenbüchern.

Modulspezifischer Fachwortschatz

Handelsrecht
Kaufleute
Handelsgesetzbuch (HGB)
Ist-Kaufmann
Kann-Kaufmann
Prokura
Handelsgesellschaft
Handelsregister
Buchhaltung
Gewerbebetrieb
Personengesellschaft
Aktiengesellschaft
Offene Handelsgesellschaft
Kommanditgesellschaft
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
Kapitalgesellschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Einfache Buchführung
Doppelte Buchführung

Literatur und Quellen

Klaus J. Hopt/Dimitris Tzouganatos (Hg.): Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts. Gemeinsame oder unterschiedliche Probleme für das deutsche und griechische Recht. Tübingen 2006.

Tobias Lettl: Handelsrecht: Ein Studienbuch. München 2007.

Hans Brox/ Martin Henssler: Handels- und Wertpapierrecht, 19. Aufl. München 2007.

Hartmut Oetker: Handelsrecht, 5. Aufl. Heidelberg 2007

Karsten Schmidt: Handelsrecht, 6. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 2006

Peter Jung: Handelsrecht, 5. Aufl. München 2006

Claus-Wilhelm Canaris: Handelsrecht, 24. Aufl. München 2006

Peter Bülow: Handelsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2005

Ulrich Hübner: Handelsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2004

Wiedemann/Fleischer: Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, Prüfe Dein Wissen, 8. Aufl. 2004

Abraam Kosmidis: Gesellschafts- und Handelsrecht Griechenland. Rainbow Portal rainbow-law.com

Weblinks

- http://www.rechtslexikon-online.de/Handelsrecht.html
- http://de.encarta.msn.com
- ww.handelsgesetzbuch.de
- ww.juraforum.de/lexikon/Handwerkskammer
- http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/fezer/HandelsrechtskriptSS07.pdf
- http://lexikon.meyers.de/meyers/Handelsgesetzbuch
- http://lexikon.meyers.de/meyers
- http://www.bwclub.de/finanzlexikon/g/gmbh.htm
- http://www.koeblergerhard.de/Rechtsgriechisch/EinfuehrungGriechisch.pdf
- www.rechtsanwalt.gr (: KOSMIDIS & PARTNER ANWALTSGESELLSCHAFT)
- http://www.rechtsanwalt-griechenland.de/gesellschaft-in-griechenland.html
- http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/index.html

Anhänge

Im Anhang finden Sie auf der Bila-Train in practice-CD-ROM das komplette HGB als PDF-Datei

(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/index.html)